

**Josef Schüßlburner**  
**Parteiverbotskritik**

**16. Teil: Parteiverbot als Ersatzdiktatur. Kemalistisches Verbotskonzept  
als deutscher Bezugspunkt?**

Wäre ein antragsgemäß vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenes Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), also mit der Garantie der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 11 EMRK<sup>1</sup> vereinbar? Die im Auftrag des Bundesrats verfaßte Antragsbegründung will diese Frage bejahen, indem sie auf die Billigung eines von der Türkischen Republik ausgesprochenen Parteiverbots durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist.<sup>2</sup> In der Tat hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, nachdem er mehrere beim ihm angefochtene Parteiverbote der Türkischen Republik für menschenrechtswidrig erachtet<sup>3</sup> hatte, das Verbot der Vor-Vorläuferpartei der nunmehr fest etablierten (gemäßigten?) islamistischen Regierungspartei AKP<sup>4</sup> (*Adalet ve Kalkınma Partisi* -Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei), nämlich der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei)<sup>5</sup> als menschenrechtskonform gebilligt, da von dieser Partei letztlich aufgrund ihrer damaligen Wahlerfolge eine Gefahr für die Demokratie ausgehen könnte, verfolgte diese Partei doch eine konventionswidrige, nämlich eine gegen den türkischen Laizismus gerichtete Agenda. Das türkische Verbot sah der EMRGH letztlich entsprechend der Einschränkung der Vereinigungsfreiheit nach der EMRK als „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ an. Die von der *Refah Partei* beabsichtigte Einführung verschiedener Rechtssysteme - nämlich die Anwendung des Privatrechts der Scharia auf die Muslime in der Türkei parallel zur zivilen Rechtsordnung - war nach Ansicht der Richter mit der EMRK nicht zu vereinbaren. Die erstrebte „Pluralität von Rechtsordnungen“ würde auch zum Teil darauf hinauslaufen, daß staatliches Recht dazu genutzt würde, einzelne zu verpflichten, Regeln zu gehorchen, die eine Religion festlegt. Die Auflösung der Partei wurde trotz der Schwere dieses Eingriffs vom Gerichtshof auch als verhältnismäßig angesehen, zumal die Partei nicht ausgeschlossen habe, zur Verwirklichung ihrer Ziele auf Gewalt zurückzugreifen.

Es ist nicht ganz klar, worin insbesondere bei Abstellen auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip („in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“) die Parallelität der Fälle *Refah Partisi* und NPD von der Antragsbegründung gesehen wird. Man könnte sich vorstellen, daß eher der Fall der Sozialistischen Partei der Türkei einen Parallellfall zur NPD ergeben könnte. Bei diesem neben weiteren Fällen als menschenrechtswidrig erklärten Verbotsfall hat der

<sup>1</sup> Artikel 11 EMRK lautet:

„(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur **Einschränkungen unterworfen** werden, die gesetzlich vorgesehen und **in einer demokratischen Gesellschaft notwendig** sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.“

<sup>2</sup> S. S. 150 ff. der Antragschrift: [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/20140124-mpd-antragsschrift.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/themen/20140124-mpd-antragsschrift.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

<sup>3</sup> S. zu den türkischen Parteiverboten vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof: TBKP (Vereinigte Kommunistische Partei) ./ . Türkei; Sozialistische Partei ./ . Türkei, Urt. v. 25.5.1998, Beschwerde Nr. 21237/93, Repts of Judgments and Decisions 1998-III, 1233, §§ 32,36; Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) ./ . Türkei, Urt. v. 13.2.2003 (Große Kammer), Beschwerde Nrn. 4 1340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98, Reports of Judgments and Decisions 2003-II, 209 (= EuGRZ 2003, 206 ff.).

<sup>4</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Adalet\\_ve\\_Kalk%C4%B1nma\\_Partisi](http://de.wikipedia.org/wiki/Adalet_ve_Kalk%C4%B1nma_Partisi)

<sup>5</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Refah\\_Partisi](http://de.wikipedia.org/wiki/Refah_Partisi)

Menschenrechtsgerichtshof klargestellt, daß die Tatsache, daß ein politisches Programm für unvereinbar mit Prinzipien und Strukturen des (türkischen) Staates gehalten werde, allein noch nicht seine Unvereinbarkeit mit den Regeln der Demokratie begründe. Zur Demokratie gehöre wesentlich, daß auch solche politischen Programme vorgeschlagen und diskutiert werden könnten, welche die gegenwärtige Organisation eines Staates in Frage stellten, vorausgesetzt, daß diese Programme selbst der Demokratie nicht schaden. Letztlich scheint es der Antragstellung des Bundesrats jedoch nicht auf die genauere Darlegung der Parallelität zur Verbotsbegründung anzukommen, sondern dessen Antragstellung zeigt sich begeistert von der Vorstellung, daß einem Mitgliedstaat der EMRK beim Parteiverbot „nationales Ermessen“ eingeräumt werde, so daß sich ein EMRK-Staat bei der Unterdrückung nationaler Opposition durch Parteiverbot schon etwas austoben könne. Diese Begeisterung der bundesdeutschen Antragstellung für nationale Sonderwege, die beim Parteiverbot durch die EMRK-Gerichtbarkeit abgesegnet scheinen, muß auf ein gewisses Amüsement stoßen, wird doch der Sinn der bundesdeutschen Demokratie ideologie-politisch darin gesehen, den „deutschen Sonderweg“ zu überwinden, so daß gerade eine Partei verbotsbedürftig erscheint, weil sie einen „deutschen Sonderweg“ beschreiten wolle, welcher nur auf eine „Wesenverwandtschaft“<sup>6</sup> hinauslaufen würde, was sich dann als besonders verbotsbedürftig darstellt. Nunmehr soll jedoch ein bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg einer Parteiverbotsdemokratie unter Bezugnahme ausgerechnet auf die Verbotspraxis des kemalistischen Regimes der Türkei als menschenrechtskonforme Möglichkeit dargestellt werden!

Nachfolgend soll denn auch keine Darlegung gebracht werden, inwieweit eine Parallelität oder eher Unterschiedlichkeit zwischen den Fällen türkisches und bundesdeutsches Parteiverbot<sup>7</sup> gegeben ist. Vielmehr soll die Frage beantwortet werden, wie es zu bewerten ist, daß sich die Bundesrepublik Deutschland, folgte das Bundesverfassungsgericht der diesbezüglichen Argumentation der Antragstellung des Bundesrats, zur Rechtfertigung ihrer Parteiverbotskonzeption auf die Ebene der defekten, „getürkten Demokratie“ Türkische Republik begeben muß, um ein bundesdeutsches - wohl auf „Wesenverwandtschaft“ oder ähnliches Ideologievokabular gestütztes - Parteiverbot als menschenrechtskonform ansehen zu können.

### **Wesenverwandtschaft Parteiverbot und Diktaturregime ...**

Die Parteiverbotspolitik der Türkischen Republik macht in der Tat eine zentrale „Wesenverwandtschaft“ deutlich, nämlich diejenige zwischen der diktatorischen Machtausübung und dem Parteiverbot. Diese Feststellung beschreibt an sich eine Selbstverständlichkeit, da erkennbar das Parteiverbot, sei es präventiv (Konkurrenzparteien werden gar nicht erst zugelassen) oder repressiv (zugelassene Konkurrenzparteien werden bei politischer Opportunität, insbesondere wenn die Chance eines demokratischen Wahlerfolgs besteht, ausgeschaltet) angesichts der Bedeutung des Parteienpluralismus für eine neuzeitliche Demokratie das Hauptinstrument einer modernen Diktatur darstellt. Als grundsätzliches Gegenprinzip zur Demokratie ist das Diktaturinstrument Parteiverbot mit einer Demokratie deshalb nur vereinbar, wenn damit eine Gefahr für die demokratische Ordnung abgewehrt

<sup>6</sup> S. dazu die Ausführungen zum 12. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesenverwandtschaft“ als Verbotgrund**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

<sup>7</sup> S. dazu schon die Ausführungen zum 6. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotsysteme**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>; die vorliegenden Ausführungen stellen eine Ergänzung zu diesem 6. Teil dar, soweit dort die Türkei behandelt ist.

werden muß, die mit anderen Instrumenten nicht abgewehrt werden kann. Außerdem kann das Parteiverbot zur Vermeidung einer wirklichen Diktaturwirkung nur eine zeitlich befristete Wirkung haben, d.h. mit Beendigung des nur durch Parteiverbot abzuwehrenden Notstands ist das Parteiverbot beendet, es ist aufzuheben oder von vornherein nur als befristetes Verbot auszusprechen, welches zudem die Wahlfreiheit des Volks und den Parlamentarismus beachtet (d.h. keine automatische Aberkennung von Parlamentsmandaten oder kein Verbot der Wahl von Kandidaten einer verbotenen Partei zu den Parlamenten). Diese Bestimmung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Parteiverbots in einem politischen Regime, das keine Diktatur sein will, entspricht der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte, wie sie in dem zeitlich befristeten (dann aber jeweils befristet verlängerten) Sozialistengesetz des sog. Obrigkeitsstaates und in der sog. Diktaturbestimmung nach Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung zum Ausdruck gekommen<sup>8</sup> ist. Von dieser Verfassungstradition ist die Parteiverbotskonzeption des Nationalsozialismus mit seiner als permanent konzipierten Abschaffung des Parteienpluralismus abgewichen, weshalb erstaunen sollte, daß die (vorläufige) Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland, nämlich das Grundgesetz (GG) ein Parteiverbot enthalten soll, das eher eine Wesensverwandtschaft mit der Konzeption der *Hitler*-Diktatur aufweist als mit der auf Artikel 30 der Verfassungsurkunde<sup>9</sup> für das Königreich Preußen von 1850 zurückgehenden beachtliche Verfassungspraxis des Deutschen Reichs wie sie sich bis 1933 entfaltet hatte. In der Tat wäre dann eher zu vermuten, daß mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Verfassungstradition vor 1933 zurückgekehrt, wenn nicht gar deren freiheitliche Entwicklungslogik zum Abschluß gebracht würde, indem das Diktaturinstrument Parteiverbot mit dem Grundgesetz abgeschafft würde.

Diese freiheitliche Logik spricht dann in der Tat dafür, den Wortlaut von Artikel 21 Abs. 2 GG<sup>10</sup> so zu lesen, wie er geschrieben steht: Es kann zwar die „Verfassungswidrigkeit“ einer Partei vom Verfassungsgericht festgestellt werden, ein Parteiverbot ist damit aber nicht<sup>11</sup> verbunden. Jedoch ist nach üblichen Verständnis mit Artikel 21 Abs. 2 GG die Möglichkeit des Parteiverbots vorgesehen, das aber nicht offen so benannt worden sei, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit (d.h. seinerzeit vor ca. zehn Jahren, *Anm.*) gemacht hat.“<sup>12</sup> Mit dieser Verschleierung - sollte

---

<sup>8</sup> S. dazu im einzelnen den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

<sup>9</sup> Artikel 30 der Preußischen Verfassung von 1850 hat gelautet:

„Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel 29 gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen *und vorübergehenden Verboten* im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>10</sup> Artikel 21 (2) GG lautet wird folgt:

„(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“ Von einem „Parteiverbot“ ist dabei keine Rede; dieses kann auch nicht im Wege von Absatz 3 („Das Nähere regeln Bundesgesetze“) eingeführt werden, weil dies kein „Näheres“, sondern etwas „Weiteres“ darstellt!

<sup>11</sup> So schon die Ausführungen im 2. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<sup>12</sup> So *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff.

man dieser Erklärung des GG-Wortlauts folgen - ist jedoch das Problem der „Wesensverwandtschaft“ von Parteiverbot und Diktatur nicht erledigt, sondern damit entfaltet sich erst ihre besondere Dramatik.

### **... Parteiverbot als (denkbare) Ersatzdiktatur**

Man stelle sich vor, das national-sozialistische Deutschland hätte durch die Zusage an die Alliierten, ein Mehrparteiensystem und damit Demokratie zu legalisieren, einen Friedensvertrag erreicht. Die wesentlichen Instrumente des Nationalsozialismus, sich trotz Mehrparteiensystems an der Macht zu halten, hätte dann die Befugnis über das Militär dargestellt, ein System, das durch eine „Demokratisierung von oben“ verwirklicht werden konnte. Sobald sich eine maßgebliche Konkurrenzpartei zur NS-Partei, welche sich mittlerweile der „Sozialistischen Internationale“ sozialdemokratischer und verwandter Parteien angeschlossen hätte, durchsetzt und eine Regierung bilden kann, wird diese - zumindest wenn sie bestimmte NS-Vorgaben nicht beachtet - durch Militärputsch als Ausdruck des „Widerstandsrechts“ beseitigt. Um den Vorwurf eines Militärregimes abzuwehren, wird dann versucht, vom Militärputsch möglichst abzusehen, indem eine Konkurrenzpartei rechtzeitig durch Parteiverbot ausgeschaltet wird. Dabei wird zur Erzeugung des Anscheins eines Rechtsstaats ein derartiges Parteiverbot durch ein Verfassungsgericht ausgesprochen, dessen Richter letztlich vom Militär ernannt werden. Da sich die als gefährlich angesehene Opposition religiöser Argumentation bedient, sich etwa verfassungspolitische („demokratisch“) und religiöse („christlich“) Elemente eigenartig verbindend als „Christdemokratie“<sup>13</sup> bezeichnet, erfolgt die Verbotsbegründung in der Regel unter Bezugnahme auf den „Laizismus“ (eines „positiven Christentums“), der zum zentralen Verfassungsprinzip erhoben würde. Wäre es dem Nationalsozialismus über 1945 hinausgehend gelungen, seine Herrschaft über eine mit Bereitschaft zu Militärputschen einhergehenden verfassungsgerichtlichen Parteiverbotspraxis als Ersatzdiktatur zu sichern, dann könnte wohl eine „Wesensverwandtschaft“ zwischen Parteiverbot und Diktatur auch von der Antragstellung des Bundesrats nicht bestritten werden. Dabei würde sich diese „Wesensverwandtschaft“ auch noch auf ideologie-politische Bereiche erstrecken.

### **Notstands- und Diktaturregime Türkische Republik**

Nun stellt die angeführte Überlegung der Fortsetzung der Herrschaft des (deutschen) Nationalsozialismus über 1945 hinausgehend mit dem Mittel des zur Ersatzdiktatur ausgestatteten Parteiverbots eine Fiktion dar, allerdings nur insofern als sich dies auf Deutschland selbst bezieht. Anders, nämlich real, stellt sich die Lage dar, wenn man die Entwicklung der Türkischen Republik betrachtet, deren in *einem* Fall vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof abgesegnete Parteiverbotskonzeption den wesentlichen Bezugsfall der Antragstellung des Bundesrats darstellt, um die Menschenrechtskonformität eines auf „Wesensverwandtschaft“ gestützten NPD-Verbots zu behaupten. Der türkische Bezugsfall der Antragstellung belegt jedoch, daß eher das angestrebte bundesdeutsche Verbot selbst die „Wesensverwandtschaft“ darstellt.

---

<sup>13</sup> S. zur Christdemokratie und ihren verfassungsfeindlichen Implikationen den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**  
<http://www.links-enttamt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

Bekanntlich stellt die Türkische Republik eine „Demokratie“ dar, „die nicht sehr demokratisch ist.“<sup>14</sup> „In Wirklichkeit ist das Land jedoch nie wahrhaft demokratisch regiert worden. De facto liegt die eigentliche Macht in der Türkei immer noch in den Händen des Nationalen Sicherheitsrates..., einer Art Schattenregierung, die in der Verfassung vorgesehen ist... Vom Tod Atatürks bis auf den heutigen Tag hat die Armee diese Macht vor allem dazu genutzt, den Laizismus in der Türkei gegen Versuche zur Islamisierung des Landes auf demokratischen Wege zu garantieren“,<sup>15</sup> so zumindest eine plausible Einschätzung, die bis zur Machtübernahme des Islamismus zutrifft und wohl auch noch fortwirken wird (dazu am Ende der vorliegenden Abhandlung). Das wesentliche Instrument zur Herrschaftssicherung des als „Laizismus“ firmierenden „Kemalismus“ gegen die an sich für Demokratie stehende (islamische oder islamistische) Volksmehrheit stellte neben Diktatur, Militärputschen und Putschdrohungen (Abgabe von „Memoranden“) das Unterdrückungsinstrument Parteiverbot dar: „Insgesamt wurden seit 1925 in der Türkei während der Einparteiendiktatur durch Kabinettsbeschlüsse, während der militärischen Staatsstriche durch militärische Anordnung, oder seit Einführung der Verfassung von 1961 durch Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts mehr als 60 Parteien verboten. Bis auf die CHP (d.h. der „Republikanischen Volkspartei“, ehemalige Diktaturpartei von *Kemal Atatürk*, die mittlerweile der sozialdemokratischen Sozialistischen Internationale angehört, *Anm.*) wurden alle von der türkischen Gesellschaft hervorgebrachten Parteien damit irgendwann vom Staat als „verfassungsfeindlich“ eingestuft. ... Historisch-soziologische Erkenntnisse in der Türkei legen ... den Schluß nahe, daß die Parteiverbotsklagen und die daraufhin ergangenen Entscheidungen in der Vergangenheit regelmäßig nicht als Akte zum Schutze der Demokratie ergingen, sondern als Akte zum Schutze einer Machtstruktur ohne demokratische Legitimation zu verstehen waren.“<sup>16</sup> Ein Vorbild für das bundesdeutsche Parteiverbot?

Bemerkenswerter Weise hat sich diese türkische Machtstruktur ausdrücklich auf das Vorbild des bundesdeutschen Verfassungsgerichts bezogen. Bei Rezeption der Parteienstaatsdoktrin<sup>17</sup> von Verfassungsrichter *Leibholz* wurde den politischen Parteien zuletzt in der immer noch geltenden türkischen Putschverfassung von 1982 eine verfassungsrechtlich garantierte Stellung eingeräumt, was dialektische Voraussetzung darstellt, sie aufgrund ihrer ideologischen Gefährlichkeit durch das Verfassungsgericht verbieten zu können. „In der Türkei sind bislang 25 Parteien durch Verfassungsgericht verboten worden. Vier Parteien wurden während der militärischen Intervention vom 12. März 1971, eine Partei kurz vor dem Militärputsch vom 12. September 1980, drei während und unmittelbar nach der militärischen Intervention von 28. Februar 1997 verboten. Keine von diesen Parteien wurde wegen Demokratie- oder freiheitsfeindlicher Haltung verboten. Es kamen ausschließlich zwei andere Gründe zur Anwendung, nämlich das ethnonationalistisch-kemalistische Verständnis unitaristischer Staatlichkeit und das Laizismusprinzip. Diese beiden Gründe hatten in allen Verfassungen, Gerichtsentscheidungen, militärischen Dekreten oder Memoranden seit der Gründung der Republik höchste Priorität und bildeten den ideologischen Kern der seit 1950 formell überwundenen Einparteiendiktatur.“<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> So die Zwischenüberschrift bei *Roberto de Mattei*, Die Türkei in Europa. Gewinn oder Katastrophe?, 2010, S. 28.

<sup>15</sup> S. ebenda, S. 29 f.

<sup>16</sup> S. *Osman Can*, Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie? Versuch einer Darstellung der Metabereichsanalyse, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2011 Bd. 59, S. 635 ff., 638.

<sup>17</sup> S. zu deren profaschistischen Ausgangspunkt den 9. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

<sup>18</sup> S. *Can*, a. a. O., S. 645.



Damit sollte hinreichend belegt sein, daß die türkische Parteiverbotskonzeption das Instrument darstellt, im Rahmen einer formalen Demokratie die Grundsätze durchzusetzen und zu sichern, die ursprünglich durch das Instrumentarium der Einparteiendiktatur verwirklicht werden sollten. Das aus ideologischen Gründen ausgesprochene Parteiverbot als System einer Ersatzdiktatur hätte deshalb in der Tat eine Möglichkeit dargestellt, in Deutschland über 1945 hinausgehend die Vorherrschaft des Nationalsozialismus im Rahmen einer formalen Demokratie sicherzustellen. Diese Betrachtung erscheint bei Beachtung der Prämissen des etablierten bundesdeutschen Ideologiesystems, welches sich als Kern der Demokratie versteht, ideologie-politisch jedoch nur dann angebracht, wenn man eine „Wesensverwandtschaft“ des deutschen Nationalsozialismus mit dem türkischen Kemalismus und seiner Parteiverbotskonzeption behaupten kann. Darauf ist daher nachfolgend einzugehen, um deutsche Verbotspolitiker mit einer erhellenden „Wesensverwandtschaft“ zu konfrontieren. Diese Einsicht erschließt sich allerdings nur, wenn die intellektuelle Bereitschaft besteht, entgegen der bundesdeutschen Ideologiepolitik die ideologischen Verbindungslinien von Sozialdemokratismus und „Faschismus“ zu erkennen.

### **Kemalismus als türkischer Faschismus / Erscheinungsform von Sozialdemokratie**

Vor der Einordnung des auf die Ideologie von *Mustafa Kemal Atatürk* (1881-1938),<sup>19</sup> dem Gründer der modernen Türkei und langjährigen Diktatur zurückgehenden „Kemalismus“ als türkische Form des „Faschismus“, wenn nicht gar eines Nationalsozialismus schreckt man in der Bundesrepublik Deutschland sicherlich vor allem deshalb zurück, weil sein parteipolitischer Träger, die Republikanische Volkspartei (*Cumhuriyet Halk Partisi*, **CHP**)<sup>20</sup> seit der letztlich von die USA erzwungenen Zulassung des Mehrparteiensystems in der Türkei nach dem Zweiten Weltkrieg<sup>21</sup> Mitglied der Sozialistischen Internationale<sup>22</sup> und damit Schwesterpartei der ideologie-politisch für den Sozialismus (unter Einschluß des Kommunismus) insgesamt historisch maßgebenden Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)<sup>23</sup> ist. Aufgrund dieses sozialdemokratischen Konnexes erscheint der etablierten bundesdeutschen Ideologiepolitik eine Verbindung des Kemalismus mit so etwas wie „Faschismus“ oder gar National-Sozialismus völlig ausgeschlossen, da ideologie-politisch zwar noch der Zusammenhang von klassischer Sozialdemokratie und Kommunismus behauptet werden darf - zumal dieser Zusammenhang trotz seiner erheblichen Folgen nicht mehr als bewältigungsbedürftig angesehen wird -, die Behauptung einer Verbindung mit „Faschismus“ trotz der unbestreitbaren ideologischen Herkunft des ehemaligen Vertreters des linken Flügels des italienischen Sozialismus und Begründer des Faschismus, *Benito Mussolini*, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland als zumindest irgendwie „demokratiefeindlich“ gilt: „Für die SPD gehören auch die Meinungen, ‚die nicht davor zurückschrecken, den Sozialismus in die Nähe des Nationalsozialismus zu rücken‘ zur Grauzone demokratiebedrohender Mentalitäten.“<sup>24</sup>

<sup>19</sup> S. zur generellen Orientierung den entsprechenden Wikipedia-Eintrag:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Mustafa\\_Kemal\\_Atat%C3%BCrk](http://de.wikipedia.org/wiki/Mustafa_Kemal_Atat%C3%BCrk)

<sup>20</sup> S. dazu den grundsätzlich brauchbaren Wikipedia-Eintrag:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Cumhuriyet\\_Halk\\_Partisi](http://de.wikipedia.org/wiki/Cumhuriyet_Halk_Partisi)

<sup>21</sup> Dies kommt in der Darstellung eines überzeugten Kemalisten, nämlich von *Menter Şahinler*, *Kemalismus – Ursprung, Wirkung und Aktualität*, 1996, auf S. 146 deutlich zum Ausdruck: „Die Türkei war gezwungen, der Welt und vor allem der US-Öffentlichkeit zu zeigen, dass sie mit Riesenschritten auf die Demokratie zumarschiere“ (unter Bezugnahme auf das Archiv des Französischen Außenministeriums).

<sup>22</sup> S. auch dazu den grundsätzlich brauchbaren Wikipedia-Eintrag:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische\\_Internationale](http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale)

<sup>23</sup> S. zu deren Bewältigungsbedürftigkeit: [http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1371560381.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1371560381.pdf)

<sup>24</sup> So *Christiane Hubo*, *Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung*, 1998, S. 96.

Die *CHP*, welche zuletzt (2011) ca. 25 % der türkischen Wählerstimmen erhalten hat, ist jedoch noch vom türkischen Diktator *Mustafa Kemal* mit dem amtlichen Beinamen *Atatürk* („Vater der Türken“) gegründet worden und war bis 1946 / 50 bei Verbot von Konkurrenzparteien Staatspartei der Türkischen Republik. Die Ideologie dieser Partei ist auch nach Übergang zum Mehrparteiensystem verfassungsrechtlich für die Türkei als maßgeblich verankert und ist vor allem durch das Instrument von Militärputsch und Parteiverbot geschützt worden. Damit konnte dieser kemalistische Ideologiekomplex, der seit Übergang zum Mehrparteienprinzip im türkischen Parlament nur mit einem Sitzanteil um die 20 bis maximal ca. 40 % vertreten (gewesen) ist, aufgrund seiner Etablierung im eigentlichen Machtzentrum der Türkei, nämlich den Komplex aus Militär, Geheimdienste und Justiz aufrechterhalten werden. Dementsprechend hat die Präambel der geltenden Putschverfassung von 1982, mit der die Konzeption der „wehrhaften Demokratie“ der Bundesrepublik Deutschland mit der Möglichkeit von Parteiverboten und des „Widerstandsrechts“ als Umschreibung für Militärputsch zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Anscheins einer Demokratie nachhaltig rezipiert bzw. fortgeschrieben wurde, vom „GLAUBENSGEHALT“ der Verfassung gesprochen. Dieser besteht im Geiste des (türkischen) Nationalismus, „wie er von dem einzigartigen Atatürk, dem Gründer der türkischen Republik, ihrem verewigten Führer geprägt worden ist“. Nach Artikel 2 der ursprünglichen kemalistischen Verfassung vom 20. April 1924 war diese Republik als „republikanisch, nationalistisch, volksverbunden, interventionistisch, laizistisch und revolutionär“ definiert gewesen. In der Putsch-Verfassung von 1961 wurde „interventionistisch und revolutionär“ durch „sozialer Rechtsstaat“, „nationalistisch“ durch „national“ und „volksverbunden“ durch „demokratisch“ ersetzt. In diesen bemerkenswerten Begriffsänderungen läßt sich gut der Übergang von einer Ideologie, die im Kern als mit dem deutschen Nationalsozialismus zumindest verwandt („wesensverwandt“ im Sinne bundesdeutscher Verbotsbegründungen) gekennzeichnet werden kann, in eine sozialdemokratisch ausgerichtete Staatsideologie gut nachvollziehen.

Das maßgebliche Prinzip des Kemalismus und seiner Diktatur sowie einer Ersatzdiktaturkonzeption stellt demnach der türkische Nationalismus dar. Dabei wurden von *Atatürk* die Faktoren hervorgehoben, die zur „Herausbildung der türkischen Nation“ beigetragen haben: „Die Gemeinschaft in politischer Existenz, in Sprache, in Land, in Rasse und in Herkunft, die historische Verwandtschaft und sittliche Verwandtschaft.“<sup>25</sup> Der Nationenbegriff ist dabei zwiespältig formuliert, so daß man sich bei Bedarf vom Rassismus distanzieren, ihn aber auch aufgreifen konnte. Die Existenz von Kurden etc. wird dann bei Bedarf auf feindliche Propaganda zurückgeführt und damit als „soziale Konstruktion“ entlarvt, um dadurch den Anhängern etwa des Kurdentums „Rassismus“ vorzuwerfen, der antirassistisch bekämpft werden müsse (dies ist dann der eher sozialdemokratische Argumentationsstrang). Bei Bedarf wird jedoch das Türkentum pantürkisch in einer doch sehr rassistischen Weise definiert und trägt dann das Potential einer Politik einer Zangsumsiedlung, ja des Genozids in sich (was dann den mehr nationalsozialistischen Entwicklungsstrang darstellt). Dies spiegelt sich im Prinzip des „Volkstums“ (*halkçılık*), was im Deutschen verharmlosend als „Populismus“ wiedergegeben ist, aber letztlich das bedeutet, was der deutsche Nationalsozialismus als „Volksgemeinschaft“ verstanden hatte. Diese Gleichsetzung wird durch die Tatsache bestätigt, daß das als „Populismus“ etwas verfälschend wiedergegebene Ideologieprinzip die Rechtfertigung für die Einparteiendiktatur abgegeben hat: „Da die türkische Gesellschaft klassenlos ist, waren unterschiedliche Parteien zur Vertretung von Sonderinteressen nicht vonnöten; die Republikanische Volkspartei agierte

---

<sup>25</sup> Gut zusammengefaßt, wenngleich aus kurdischer Perspektive ist der Ideologiekomplex bei *Naif Bezwan*, Türkei und Europa. Die Staatsdoktrin der Türkischen Republik, ihre Aufnahme in die EU und die kurdische Nationalfrage, 2007, S. 160 ff., S.161.

als Sprecher aller Gruppen und repräsentierte dadurch die gesamte Nation.“<sup>26</sup> Mit diesem „Populismus“, also der Volksgemeinschaftsideologie im nationalsozialistischen Sinne wird ein homogenes, klassenloses Volk konstituiert, welches mit nationaler Souveränität ausgestattet ist. Das so verstandene Prinzip des Volkstums wird dann mit „Demokratie“ gleichgesetzt. „Den Kern des spezifisch-türkischen Vaterlandsbegriffs bildet die völkisch-rassistische Konstruktion, die in dem Satz zusammengefaßt ist: „Die Türkei gehört den Türken“. Im kemalistischen Kontext erhält das „heilige Vaterland“ damit den Charakter eines Lebensraums für die Existenz der Nation. Die Souveränität ihrerseits wird als Prinzip verstanden, mit dem sowohl die „nationale Existenz“ sichergestellt als auch die Assimilierung und Eliminierung der als „nichtnational“ erachteten Nationalitäten gerechtfertigt werden wird.“<sup>27</sup>

Dieses erkennbar national-sozialistische, wenngleich anscheinend auch sozialdemokratisch kompatible Element wird in einer sich vom traditionellen („arabischen“) Islam absetzenden halb-paganen politischen Religiosität angedrückt, die nachhaltig der Modernisierung (Verwestlichung) verpflichtet ist und unter den Schlagworten „Laizismus“ und „Trennung von Staat und Religion“ im Wege von Militärputsch, Drohung mit Militärputsch und Parteiverboten zugunsten der (völkischen) Demokratie durchgesetzt wurde, was aber lediglich auf einen Staats-Islam hinausgelaufen war (eine entfernte Verwandtschaft mit dem „positiven Christentum“ ist unverkennbar). Der auf *Atatürk* bezogene vergöttlichende Führerkult und die damit im Sinne der Einheit von Führer und Volksgeist verbundene religiöse Aufwertung des Türkentums kann ebenfalls eine Parallele nur im NS-Ideologiekomplex finden: „Die Darstellung des türkischen Volks oszilliert zwischen quasi-göttlichen Qualitäten und dem Türken als Werkzeug des Göttlichen. Der Türke erschafft die Welt, erfüllt sie mit Leben und bewahrt sie.“<sup>28</sup> Ankara, die neue Hauptstadt, ist dabei zur heiligen Stadt geworden; denn dort fand *Atatürk* den abseits vom osmanischen Geist lebenden, rein gebliebenen anatolischen Menschen, der seine Erfüllung durch Arbeit und die Allmacht verheißenden Maschinen der industriellen Revolution findet. Um diesen besonderen Menschentypus zu erreichen, hatte *Atatürk* die türkisch geprägten Bewohner des Balkans und damit „Europäer“ begünstigt, die „Heim ins Reich“ geholt wurden und in der Tat stammen etwa 5 % der heutigen Türken von Bosniern ab. Im Wege der vereinbarten Zwangsaussiedlung, Auftakt der „ethnischen Säuberungen“ des 20. Jahrhunderts, mußten im Austausch von etwa einer halben Million in Griechenland lebender Moslems etwa 1,2 Mio. Griechen die Türkei verlassen und das noch 1905 als wirklich multikulturell zu kennzeichnende Istanbul (Konstantinopel) wurde ziemlich rasch völlig türkisiert. Vorausgegangen war das Genozid an den Armeniern.

### **Nationalsozialistische Wesenselemente des historischen Kemalismus**

„Die unter dem Begriff „Kemalismus“ bzw. „Atatürkentum“ zusammengefaßten Prinzipien sind in Anlehnung an die völkischen Gemeinschaftsideologien der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts entwickelt worden. Dabei sollte „vor allem die Einheit und Einigkeit“ des Volks hergestellt werden, wie *Recep Peker* (1888-1950)<sup>29</sup> (als führender Ideologie des Kemalismus, Generalsekretär der Republikanischen Volkspartei und 1946 kurzfristig Ministerpräsident, *Anm.*) in einem 1936 veröffentlichten Artikel herausstrich, erschienen in Berlin in der dem Nationalsozialismus nahe stehenden Zeitschrift *Europäische Review*: „Wir verstehen unter

<sup>26</sup> So *Paul Dumont*, *The Origins of Kemalist Ideology*, in: *Jacob M. Landau* (Hg.), *Atatürk and the Modernization of Turkey*, 1984, S. 25 ff., 33.

<sup>27</sup> So *Bezwan*, a. a. O., S. 162.

<sup>28</sup> S. dazu *Kerim Edipoğlu*, *Die religiöse Überhöhung der Gesellschaft. Zur Ideologie der kemalistischen Volkshäuser*, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft* 2002, S. 175 ff.

<sup>29</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Recep\\_Peker](http://de.wikipedia.org/wiki/Recep_Peker)



nationaler Einheit die innere Kraft des Volkes, nicht bloß äußeren Schein. Den Hauptwert legen wir auf die rassischen Eigenschaften und besonders auf die Überwindung jener großen, sich aus unserer Geschichte ergebenden Schwierigkeiten, wenn auch das erzieherische und methodische Arbeitsgebiet schon umfangreich.“<sup>30</sup>

Das wesentliche Mittel zur Umsetzung einer entsprechenden Politik war die Etablierung des Führerprinzips, was auf dem Parteikongreß der Republikanischen Volkspartei von 1927 vollzogen wurde. Dabei wurde Atatürk zum „Unabänderlichen Vorsitzenden“ der Partei und damit als „Ewiger Führer“ bestimmt und hatte damit unbeschränkte Befugnis zur Besetzung von Ämtern in Partei und Staat. „Mit der Etablierung des Führerprinzips war zugleich der Prozeß in Gang gesetzt, in dessen Verlauf die Einheit von Partei, Staat und Volk, vermittelt durch den Führer, vollendet werden konnte. Mit anderen Worten: Die Identifizierung der Partei mit dem Staat und die Identifizierung des Staats mit dem Volk war die logische Konsequenz des Führerprinzips.“<sup>31</sup> Atatürk hat dabei angestrebt, daß das gesamte Volk Mitglied der Republikanischen Volkspartei werden sollte. Die gleichgeschaltete Volksgemeinschaft sollte durch Errichtung von Volkshäusern bei gleichzeitiger Auflösung aller sonstigen Vereine erreicht werden. Die „organische Volksgemeinschaft“ kam natürlich ohne eine amtliche Geschichtsphilosophie nicht aus, wobei der Begriff der (türkischen) Zivilisation weitgehend mit „Rassismus und Nationalismus“ gleichgesetzt wurde. So sollte nicht verwundern, daß der historische Kemalismus im zeitgenössischen nationalsozialistischen Deutschland große Anerkennung erntete und dabei als Variante des Nationalsozialismus eingestuft<sup>32</sup> wurde.

„Die Charakterisierung des kemalistischen Regimes und der von ihm geprägten Herrschaftsverhältnisse als türkische Variante des Nationalsozialismus wurde in der Türkei nicht bestritten, sondern im Gegenteil positiv aufgenommen. Es war kein geringerer als der Justizminister der Türkischen Republik, *Mahmut Esat Bozkurt* (1892-1943),<sup>33</sup> der den Kemalismus in den Gesamtzusammenhang der Etablierung faschistisch-nationalsozialistischer Bewegungen Europas einordnete. In einem erst 1940 veröffentlichten Buch, das für die türkische „Revolution“ eine einheitliche konzeptionelle Basis schaffen sollte und mit dieser Zielsetzung auf Befehl von *Kemal* verfaßt wurde, nahm *Bozkurt* Bezug auf die „Meinung“ eines „deutschen Historikers“, wonach der Nationalsozialismus und der Faschismus mehr oder weniger eine veränderte Form des kemalistischen Regimes darstellten und fügte hinzu: „Es ist sehr richtig. Es ist eine sehr richtige Meinung. Kemalismus ist eine autoritäre Demokratie, die im Volk wurzelt. Die türkische Nation ähnelt einer Pyramide, deren Basis das Volk und deren Spitze lediglich ein vom Volk stammendes Oberhaupt bildet, das bei uns Chef genannt wird. Die Autorität des Chefs kommt ebenfalls vom Volke. Demokratie ist nichts anderes als dies.“<sup>34</sup> Der mehrmalige Ministerpräsident und vorübergehend auch Staatspräsident *Ismet İnönü*<sup>35</sup> hatte 1935 für die Republikanische Volkspartei die Bezeichnung „faschistisch“ und die Einführung des Großen Republikanischen Rates unter Anlehnung an das Herrschaftssystem von *Mussolini*<sup>36</sup> vorgeschlagen, was jedoch teilweise am Widerstand *Atatürks* gescheitert ist. Dessen Mitstreiter, Ministerpräsident und

<sup>30</sup> S. *Bezwan*, a. a. O., S. 163 f.

<sup>31</sup> S. ebenda, S. 165.

<sup>32</sup> S. dazu Leuchtender Stern in Ankara. Geeinte Nation: Wie Kemal Atatürk die Nationalsozialisten faszinierte, in: *FAZ* vom 14.01.2015, S. N 3

<sup>33</sup> Im Internet finden sich nur türkischsprachige Eintragungen:

[https://www.google.de/search?q=Mahmut+Esat+Bozkurt+&ie=utf-8&oe=utf-8&gws\\_rd=cr&ei=WOEgVbWOD9DWaoPxgaAO](https://www.google.de/search?q=Mahmut+Esat+Bozkurt+&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=WOEgVbWOD9DWaoPxgaAO)

<sup>34</sup> S. *Bezwan*, a. a. O., S. 169; s. leicht abweichend übersetzend wiedergegeben bei *Can*, a. a. O., S. 642, Anm. 29.

<sup>35</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/%C4%B0smet\\_%C4%B0n%C3%B6n%C3%BC](http://de.wikipedia.org/wiki/%C4%B0smet_%C4%B0n%C3%B6n%C3%BC)

<sup>36</sup> S. bei *Can*, a.a.O., 644, Anm. 47.

Innenminister *Recep Peker*, „bekannt für seine Vorstellungen eines faschistischen Staates“ gab nach *Atatürk* der Republikanischen Volkspartei ihre maßgebliche ideologische Prägung, die später von Partei und Militär als „Prinzipien Atatürks“ absegnet und in zahlreichen als „unveränderbar“ betrachteten Rechtsdokumenten niedergelegt wurden. Allerdings meint der Experte des türkischen Verfassungsrechts, *Rumpf*, daß die dabei festgelegte Ideologie „in ihrer Rigidität bei näherem Hinsehen eher an Verfassungen sozialistischer Staaten erinnere.“<sup>37</sup> Man kann hinzufügen, daß angesichts der sozialdemokratisch bestrittenen Ähnlichkeiten von Sozialismus und Faschismus diese Einordnung nicht verwundern sollte. Der vielleicht doch mehr sozialistische Charakter des Kemalismus hat dann sicherlich die Konversion zum Sozialdemokratismus nach dem 2. Weltkrieg ideologie-politisch sehr erleichtert.

### Geistesgeschichtliche Einordnung des Kemalismus<sup>38</sup>

Das erkennbare ideologie-politische Oszillieren der Ideenströmung, die sich in der Türkei als „Kemalismus“<sup>39</sup> manifestiert, um Sozialismus, Nationalsozialismus, Faschismus, aber auch Liberalismus, ein Ideenkomplex, der insgesamt gegen den mit Schlagworten wie „Säkularismus“ und „Laizismus“ bekämpften Konservativismus, d.h. in der Türkei gegen den überkommenen „arabischen“ Islam steht, reflektiert nicht zuletzt die ideologische Krise der Sozialdemokratie und der von ihr vertretenen Fortschrittsdoktrin vor dem 1. Weltkrieg. Diese Krise kann man in einer Weise beschreiben, daß der um 1900 angeeignete biologische Szientismus (Darwinismus) zunehmend die ideologischen Prämissen der sozialistischen Doktrin unterminierte. Diese ideologische Krise kommt gut bei *José Ingenieros*, dem maßgeblichen lateinamerikanischen sozialistischen Theoretiker<sup>40</sup> zum Ausdruck, dem bewußt wurde, daß der sozialistische Sozialdarwinismus, Quintessenz des zeitgenössischen Szientismus, die republikanische Trilogie („Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“) als „wissenschaftlich absurd“ erscheinen ließ: „Der (marxistische, *Anm.*) Determinismus verneint die Freiheit, der Biologismus die Gleichheit und das Prinzip des Kampfs ums Dasein, dem alles Leben unterworfen ist, die Brüderlichkeit“. Dieser szientistische Ideenkomplex, der sich auch bei den fortschrittlichen Intellektuellen des Osmanischen Reiches<sup>41</sup> durchsetzte, erzwang ideologische Anpassungen, die man bei der derzeitigen Fassung der Fortschrittsdoktrin als widersprüchlich, ja absurd ansehen mag, die aber doch erklären, wie man etwa von republikanischen Prinzipien zur rassistischen Praxis<sup>42</sup> gelangen konnte. Die republikanisch-sozialistische Gleichheit erschien dann etwa nur im Rahmen einer gleichen Rasse als Volksgemeinschaft - „Sozialismus des Blutes“ im Sinne des deutschen Nationalsozialismus - realisierbar.

Der von *Atatürk* selbst vertretene Ideenkomplex ist wohl am besten als „Positivismus“ im Sinne der Lehren des französischen Fortschrittsphilosophen *Auguste Comte* (1798-1857)<sup>43</sup> einzustufen, die im zeitgenössischen Süd-Amerika die maßgebliche politische Ideologie

<sup>37</sup> S. bei *Can*, a.a.O., 640, Anm. 19.

<sup>38</sup> Es soll auch auf den in den entscheidenden Punkten unergiebigem Wikipedia-Eintrag hingewiesen werden: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kemalismus>

<sup>39</sup> Eine längere Auseinandersetzung hinsichtlich der Einordnung und Abgrenzung der entsprechenden politischen Strömungen mit Tendenz zur „Relativierung“ des Kemalismus findet sich bei *Stefan Plaggenborg*, Ordnung und Gewalt. Kemalismus, Faschismus, Sozialismus, 2012.

<sup>40</sup> S. dazu *Eduardo A. Zimmermann*, Racial Ideas and Social Reform: Argentina 1890-1916, in: *Hispanic American Historical Review* 1992, S. 23 ff.

<sup>41</sup> S. dazu etwa *Christoph Herzog*, Religion vs. Staat – Staatsdiskurse in der Türkei, in: *Holger Zapf / Lino Klevesath* (Hg.), Staatsverständnisse in der islamischen Welt, S. 140 ff.

<sup>42</sup> Dieser Problematik ist das 4. Kapitel des Sozialismus-Werkes des Verfassers gewidmet: (National-) Sozialismus als gnostischer Irrationalismus.

<sup>43</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Auguste\\_Comte](http://de.wikipedia.org/wiki/Auguste_Comte)

dargestellt und dabei teilweise die Rolle eingenommen hat, die in Europa der Sozialismus einnahm. Dieser „Positivismus“ wurde nämlich bei Aufnahme konservativer Elemente zur eigentlichen Staatsdoktrin Südamerikas von den 80er Jahren des 19. bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts. Die lateinamerikanischen „Positivisten“ sahen sich der Tradition des Liberalismus verpflichtet, wollten jedoch Freiheit mit Ordnung verbinden. Sie gingen in der Regel davon aus, daß in Anbetracht der sozialen und kulturellen Situation ihrer Länder die Diktatur am ehesten geeignet sei, den liberalen Endzustand von Freiheit und Demokratie herbeizuführen. Hält man in vergleichbarer Weise mit *Kemal Atatürk* und viele seiner Zeitgenossen unter den Führern der später so genannten Dritten Welt, denen er wie dem Schah von Persien (der damals von der islamischen Geistlichkeit gezwungen wurde, Monarch zu werden) oder den Führern Pakistans Vorbild war, einerseits die überlieferte religiös geprägte Kultur des eigenen Landes für ein Fortschrittshindernis, meint aber andererseits, daß die Einführung der Demokratie zum Fortschrittsprozeß gehört, dann bietet sich die der Tat die Herrschaftsform einer „getürkten Demokratie“ an: Der demokratische Prozeß unterliegt der Militärintervention, sollte sich der Volkswille gegen den „Fortschritt“ richten. Da eine offene Intervention in Form von Militärputschen jedoch demokratiethoretisch äußerst problematisch ist, soll diese Intervention nach Möglichkeit möglichst indirekt vollzogen werden, wozu sich insoweit die Rezeption der in Deutschland<sup>44</sup> nicht entwickelten, aber unter US-Anleitung (dem Grundgesetz eher nachfolgend als darin ausgedrückt) nachhaltig umgesetzten wehrhaften Demokratie<sup>45</sup> anbietet, welche die Verwestlichung mit Stoßrichtung gegen den „Populismus“ (Volksverbundenheit) durch das Institut des ideologisch, d.h. auf Gedankenverbote ausgerichteten Parteiverbotes sichert.

Im zeitgenössischen Lateinamerika wurde als Abhilfe aus diesem erkannten Demokratiedilemma neben der Beschränkung des Wahlrechts wegen mangelnder politischer Reife der Bevölkerungsmehrheit die Einwanderung vorgeschlagen, wobei „die Liberalen ausländischen Einwanderern den Vorzug vor der indianisch-mestizischen Bevölkerung“ gaben,<sup>46</sup> wurde doch die einheimische Bevölkerung für die „Notwendigkeit“ der Diktatur verantwortlich gemacht, während „das äußere Prinzip“, d.h. die Einbindung in die angelsächsische Welt „den Fortschritt“ beflügelt: der „germanischen Rasse“ - und damit den entsprechenden Einwanderern - entspreche der Parlamentarismus, während die lateinamerikanische Rasse der Diktatur bedürfe: Dieser zum „Positivismus“ (Ersatzsozialismus / Faschismus) gewandelte „Liberalismus“ kann demnach als „verfassungspatriotisch“ und tendenziell inländerfeindlich mit Neigung zu diktatorischen Lösungen, also gewissermaßen als „(National-)Sozialismus“ beschrieben werden. Die ideologische Verbindung dieses „Positivismus“ mit dem (italienischen) Faschismus ergibt

<sup>44</sup> In offiziellen Grund-Gesetzkommentaren wird postuliert, daß die Bundesrepublik Deutschland keine normale westliche Demokratie sei: Nach *Dürig / Klein* in: *Maunz / Dürig / Herzog / Scholz*, Rn 3 zu Art. 18, sei nämlich mit dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ ein „neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet worden, „für den wir noch die richtige Vokabel suchen“. Dies deckt sich mit der - wirklich dem Grundgesetz entnommenen? - Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts (E 5, 85, 135), das lapidar festgestellt hat, daß es sei „also kein Zufall“ sei, „daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen ...“; wenn ein anderer Grundgesetzkommentator, *I. v. Münch*, Rn. 103 ff. zu Art. 21 meint, daß „ungeachtet des ungelösten Problems der dogmatischen Begründbarkeit“ „historische Erfahrungen und u. U. politische Notwendigkeiten (jedenfalls in Deutschland) für die Möglichkeit des Parteiverbotes“ sprechen würden, dann ist damit sicherlich gemeint, daß die Deutschen noch nicht als genügend verwestlicht angesehen werden, um ohne staatliche Verbotsanleitungen die demokratischen Rechte in Übereinstimmung mit dem „Westen“ auszuüben.

<sup>45</sup> Der den USA als ehemaliges Lizenzblatt sehr verbundene *Tagesspiegel* hat am 22. 01. 1996 einen Kommentar zum Thema „Die Demokratie erreicht Arabien“ bemerkenswerter Weise wie folgt eingeleitet: „Die Bundesrepublik, heißt es, sei eine streitbare Demokratie: Gegenüber undemokratischen Bestrebungen hat sie sich institutionell gut abgesichert, gegenüber Antidemokraten kennt sie keine Toleranz.“ In der Tat ein guter Exportschlager für bestimmte Weltgegenden, was das Schicksal des „arabischen Frühlings“ gut erklärt.

<sup>46</sup> S. *Nikolaus Werz*, Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken und Lateinamerika, 1992, S. 56.

etwa das Werk von *Laureano Vallenilla Lanz, Cesarismo democratico*, das der lang dauernden Diktatur von *Juan Vicente Gomez* (1908-1935) in Venezuela die ideologische Grundlage lieferte und auf Anweisung von *Mussolini* unter größten Ehren ins Italienische übersetzt wurde. Während in Lateinamerika aufgrund der nahezu vollständigen Abwesenheit von Kriegen der rassistische Aspekt der szientistischen Fortschrittsdoktrin nicht im Wege eines Ethnozids, sondern nur im Wege einer pro-arischen Einwanderungspolitik durchgesetzt werden konnte, boten sich hierzu in Europa aufgrund der Kriegssituation andere Möglichkeiten zur Verwirklichung der Fortschrittsdoktrin.

## **Kemalistische Ideologie und Völkermord**

*Bozkurt*, der noch heute als Repräsentant der kemalistischen Justizrevolution angesehen und im kemalistischen Justizsystem der Türkischen Republik als sankrosant betrachtet wird, hob bei seinem Vergleich des zeitgenössischen Kemalismus mit dem deutschen Nationalsozialismus als „einen sehr kleinen Unterschied“<sup>47</sup> zwischen dem damaligen deutschen und dem türkischen Regime hervor, daß beide Regime zwar nationalistisch wären, jedoch wäre das deutsche Regime bei seinem Nationalismus rassistisch, das türkische Regime jedoch nicht. Die Kennzeichnung dieses Unterschiedes als „sehr klein“ besagt jedoch das Entscheidende: Gemeint ist wohl: Während für den Kemalismus die Zwangsassimilierung, d.h. die Zwangstürkisierung von Nichttürken in der Türkei als wesentliche nationalistische Option angesehen wurde, wurde dem deutschen Nationalsozialismus die Option Genozid bei Verwirklichung des (deutschen) Nationalismus als Fortschrittsdoktrin unterstellt. „Klein“ ist der Unterschied wohl deshalb, weil die moderne Türkei die Genozidoption bereits angewandt hatte.

Die Frage ist nämlich in der Tat, ob sich dieser „sehr kleine Unterschied“, der wohl ideologiepolitisch die Möglichkeit der Transformation des Kemalismus zur Variante der Sozialdemokratie auftut, während eine derartige Transformation danach für den deutschen Nationalsozialismus ausgeschlossen erscheint, wirklich so entscheidend darstellt. Dieser „sehr kleine Unterschied“ löst sich gewissermaßen auf, wenn man berücksichtigt, daß der Kemalismus eine genozidale Vorgeschichte, aber selbst auch noch eine zumindest „ethnozidale“ Geschichte<sup>48</sup> hat. Letztlich geht die kemalistische *Republikanische Volkspartei* bei ihrer sozialdemokratischen Nachgeschichte zurück auf das „Komitee für Einheit und Fortschritt“, welches noch zur Zeit des Osmanischen Reichs im Jahr 1913 diktatorisch die Macht ergriffen hatte, um dann in der Zeit des Ersten Weltkriegs den Völkermord an den Armeniern zu organisieren. Mit der türkischen Niederlage<sup>49</sup> im Ersten Weltkrieg und den alliierten Drohungen mit strafrechtlicher Verfolgung wurde nach der Flucht des „jungtürkischen“ Führungstrios als Hauptverantwortlichen des Völkermords auf einem Parteitag des Komitees „Einheit und Fortschritt“ dessen Auflösung und die Gründung einer neuen „Partei der Erneuerung“ unter Vorsitz des späteren türkischen Staatspräsidenten *Mahmut Celal Bayar* (1883-1986)<sup>50</sup> beschlossen, der sich als Leiter einer jungtürkischen Spezialorganisation der „Türkisierung des Geschäftslebens“ gewidmet hatte, was in einem anderen Kontext als „Arisierung“ firmieren sollte. Es gehörte zu der vorab abgestimmten Strategie, die Verbindung zwischen der schließlich als „Republikanische Volkspartei“

<sup>47</sup> S. *Bezwan*, a. a. O., S. 170.

<sup>48</sup> S. *Taylan Yildiz*, Demokratie und Staatstechnik. Eine praxeologische Rekonstruktion von Regime-Hybridität in der Türkei, 2012, unterscheidet bei der „Homogenisierungspraktiken“ des türkischen Regimes zwischen „Ordnungsbildung durch Genozid: Die Armenier-Frage“ (s. S. 153 ff.) und der „Ordnungsbildung durch Ethnozid: Die Dersim-Frage“ (s. S. 160 ff.)

<sup>49</sup> S. zum folgendem: *Bezwan*, a. a. O., S. 138 f.

<sup>50</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Cel%C3%A2l\\_Bayar](http://de.wikipedia.org/wiki/Cel%C3%A2l_Bayar)

firmierenden Partei und dem aufgelösten Komitee „Einheit und Fortschritt“ trotz der unverkennbaren personellen, ideologischen und strukturellen Kontinuität zu leugnen. „Mit *Mustafa Kemal, İsmet İnönü* und *Celal Bayar* traten neue Führungsfiguren an die Spitze des türkischen Nationalismus, die alle aus dem inneren Kreis des Komitees stammten. Diese Männer sollen in den folgenden Jahren bei der Ausrufung der Türkischen Republik und der Errichtung der Einparteiendiktatur die entscheidende Rolle spielen und der Reihe nach das Amt des Staatspräsidenten in der Türkischen Republik übernehmen.“<sup>51</sup>

Obwohl *Atatürk* wegen seiner gewissen Außenseiterposition bei den „Jungtürken“ selbst nicht in der Armeniergenozid involviert war, sind in der Folgezeit die Hauptverantwortlichen dieses Völkermords zu den Hauptstützen des kemalistischen Regimes aufgestiegen,<sup>52</sup> was aufgrund der - wenngleich verleugneten - ideologischen Kontinuität von „Jungtürken“ und Kemalisten nicht verwundern sollte. „Das kemalistische Programm ist im Grunde eine Fortführung des jungtürkischen; die Stabilisierung der absoluten Vorherrschaft des türkischen Elements wurde mit gewaltsamen Mitteln und gewollter Rücksichtslosigkeit gegen die andersstämmigen Rassen, Armenier, Griechen und später die Kurden, durchgeführt.“<sup>53</sup>

Die im „Komitee für Einheit und Fortschritt“ organisierten „Jungtürken“ hatten sich den Idealen der Französischen Revolution („Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“), Ausgangspunkt der sich danach entwickelten sozialistischen Strömungen, verpflichtet gesehen und wollten auf der Grundlage einer rassischen und religiösen Homogenität durch Ablösung des Multikulturalismus des Osmanischen Reichs einen modernen türkischen Nationalstaat verwirklichen. Da man aber diesen Nationalstaat nicht durch Auflösung des Osmanischen Reiches und Bildung unterschiedlicher Nationalstaaten verwirklichen, sondern dieses Reich durch ein Pantürkisches Reich (Turan) ersetzen wollte, das als Fernziel schließlich alle Turkvölker im russischen Herrschaftsbereich bis China umfassen würde, gelangte man sehr schnell ab 1905, das Jahr, welches einen ideologischen Wandel vom Osmanentum zum Türkentum, also zum türkischen Nationalismus pantürkischer Ausprägung markiert, zur Konzeption der Zwangstürkisierung, welches unter den Bedingungen eines aus türkischer Sicht gegenüber Rußland erforderlichen Weltkrieges insbesondere gegen die christlichen Armenier die Politik des Genozids annehmen sollte: „Kein anderer Staat des 19. Jahrhunderts und beginnenden 20. Jahrhunderts hatte bis dahin solche massiven systematische Gewalt zur kalkulierten Umgestaltung der ethnischen Landkarte seines Herrschaftsbereichs angewandt. Kein Staat war soweit gegangen, seine modernen Machtmittel, namentlich Militär, Telegraphie, Presse, Eisenbahn - dafür einzusetzen, innerhalb des von ihm als „national“ beanspruchten Raums die physische und kulturelle Existenz eines ganzen Volkes auszulöschen.“<sup>54</sup>

„Vernichtung und Vertreibung der armenischen Bevölkerung im Besonderen und massenhafte Gewaltanwendung, einschließlich Deportationen, gegen nichttürkische Bevölkerungen im Allgemeinen waren die Formen, mit denen die Vertreter des türkischen Nationalismus ihr Programm zur ethnischen und religiösen Homogenisierung des Osmanischen Reiches durchsetzen wollten. Damit wurden zugleich die Voraussetzungen für die Etablierung des „türkischen Nationalstaates“ geschaffen.<sup>55</sup> Amüsant ist, wie in einem Wikipedia-Eintrag zu den „Jungtürken“<sup>56</sup> einerseits die seinerzeit schon bestehende Verbindung durch Personen wie *Alexander Parvus* und *Friedrich Schrader* zur deutschen Sozialdemokratie hervorgehoben,

<sup>51</sup> S. *Bezwan*, a. a. O., ebenda.

<sup>52</sup> S. *Wolfgang Gust*, *Der Völkermord an den Armeniern. Die Tragödie des ältesten Christenvolkes der Welt*, 1993, S. 293.

<sup>53</sup> So die Einschätzung bei *Kurt Ziemke* als Anhänger der NS-Ideologie; zitiert bei *Gust*, ebenda.

<sup>54</sup> So *Hans-Lukas Kieser*, *Der verpasste Friede*, 2000, S. 500.

<sup>55</sup> S. *Bezwan*, a. a. O., S. 131.



die entsprechende Konsequenz aber ideologisch nicht zugerechnet wird, weil „diese sozialistischen und linksliberalen Intellektuellen nach dem Militärputsch 1913 weitgehend ihren Einfluss auf die jungtürkische Bewegung, die zunehmend von durch Leute wie Hans Humann geprägte, konservativ-nationalistische Ideologien geprägt wurden, die dann in rassistische Hetze gegen nichtmuslimische Minderheiten mündete, gegen die sich *Schrader* und seine Kollegen *Paul Weitz* und *Max Rudolf Kaufmann*, alle drei Mitarbeiter der linksliberalen Frankfurter Zeitung, während des Krieges vergeblich wehrten.“

Ihre letzte Manifestation hat die türkische Massenvertreibungspolitik durch die Zypernaktion des Linkskemalisten und Sozialdemokraten / demokratischen Sozialisten und maßgeblichen Interpreten des neueren Kemalismus, *Bülent Ecevit* (1925-2006)<sup>57</sup> erfahren, der mit seiner - wohl nicht von „konservativ-nationalistischen Ideologien“ geprägten - Militäraktion „Operation Attila“<sup>58</sup> (man beachte dabei den pantürkischen Bezugspunkt!) auf Zypern<sup>59</sup> die erste militärische Auseinsetzung zwischen (im weiteren Sinne) westeuropäischen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg inszeniert hat. Dabei hat dieser türkische Sozi-Nationalist 40 % des zyprischen Territoriums für den türkischen Bevölkerungsanteils von ca. 18 % reklamiert und dies durch eine Massenvertreibungspolitik von 200 000 Griechen (bei 1 500 Verschwundenen) unterstrichen, was offensichtlich seine Freundschaft mit dem Säulenheiligen des deutschen Sozialdemokratie, *Willy Brandt*, nicht beeinträchtigen sollte (dessen Politik sich ja nobelpreiswürdig mit den Deutschenvertreibungen abgefunden hatte) und außerdem ist man da unter Sozialisten sehr großzügig im „Verdrängen“, wenn gerade keine andere ideologische Zurechnungsmöglichkeit besteht. Festzuhalten ist: Das „Urverbrechen der Staatsgründung“<sup>60</sup> mit dem türkischen Völkermord an den Armeniern, dem die vereinbarte Massenaussiedlung der Griechen folgte und der Konflikt mit den lange als „Bergtürken“ vereinnahmten Kurden hat das politische System der Türkei mit seinen Folterkern<sup>61</sup> und Liquidierungen<sup>62</sup> durch den „tiefen Staat“ ziemlich deformiert. Die Parteiverbotskonzeption ordnet sich in diesen Kontext ein.

## Anerkannte „Relativierung“ und ihre politischen Gründe

Während man bekanntlich in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland mehrjährig eingelocht<sup>63</sup> wird, wenn man die Existenz eines bestimmten Völkermords bestreitet oder auch nur etwa durch Hinweise auf historischen Kontext „relativiert“, ist das Bestreiten des Armeniergenozids offizielle türkische Politik. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland anscheinend nicht als besonders anstößig angesehen worden, sollte doch die Erwähnung des speziellen Schicksals der Armeniern aufgrund politischer Opportunität sofort aus einem

<sup>56</sup> S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Jungt%C3%BCrken> unter: „Deutscher Einfluss auf die Jungtürken und ihre Ideologie“

<sup>57</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BClent\\_Ecevit](http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BClent_Ecevit)

<sup>58</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Operation\\_Atilla](http://de.wikipedia.org/wiki/Operation_Atilla)

<sup>59</sup> S. dazu auch den Völkerrechtsfall: *Marxen, Ralf / Prieß, Hans-Joachim / Rawert, Peter / Scharbach, Norbert / Schüßlburner, Josef*, Der Zypern-Konflikt, *Jura* 1983, 374 ff.

<sup>60</sup> S. mit dieser Überschrift *FAZ* vom 6. 11. 1996.

<sup>61</sup> S. zuletzt *Der Spiegel* Nr. 32/2001, S. 127: „Immer mehr Frauen klagen über Vergewaltigung in Polizeihaft. Vor Gericht stehen aber nicht die Täter, sondern die Opfer – wegen Beleidigung der Staatsorgane.“

<sup>62</sup> Die „grauen Wölfe“ des *Türkesch*, denen bei den bürgerkriegsähnlichen Konflikten Ende der 70er Jahre mehr als tausend politische Morde zur Last gelegt worden sind, sind vom militärischen Geheimdienst zur politischen Liquidierung eingesetzt worden; s. dazu *FAZ* vom 07. 04. 1997, Ein überzeugter Nationalist. Alparslan Türkesch gestorben. Demirel: Großer Verlust für die Türkei; diese offizielle Würdigung des Rechtsextremisten *Türkesch* zeigt die heilende Kraft des türkischen Nationalismus - von dieser Fähigkeit zur nationalen Versöhnung ist die politische „Kultur“ der BRD meilenweit entfernt!

<sup>63</sup> S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

bundesdeutschen Schulbuch gestrichen werden: „Um des lieben Friedens willen erläßt man treuen Freunden schon mal einen Völkermord - ein Geschenk der brandenburgischen Politik an dem verstimmtten EU-Beitrittskandidaten Türkei, der den Genozid leugnet“.<sup>64</sup> Die „treue Freundschaft“ scheint dabei wohl vor allem parteiideologisch motiviert: In der heutigen Türkei darf man den Genozid vor allem deshalb nicht als solches ansprechen, sondern wird dafür wegen so etwas wie „Volksverhetzung“ („Beleidigung des Türkentums“) eingelocht, weil sich vor allem der Kemalismus und damit die türkische Sozialdemokratie durch diesen Vorwurf ideologisch in die Defensive gedrängt sehen, wenngleich sich mittlerweile auch der hinreichend türkiisierte Islamismus mit dem Verdrängungsanliegen identifiziert. Anders ist dies in der Bundesrepublik Deutschland, wo die SPD gerade das „Leugnen“ verbietet, weil sie das entsprechende Genozid gegnerischen Ideologien zurechnet, wobei es ihr gelungen ist, die Frage des ideologischen Verhältnisses von (International-)Sozialismus und National-Sozialismus völlig zu tabuisieren. In der Tat ist in Deutschland dieses Verhältnis ideologisch als ein „häretisches“ und politisch-organisatorisch als das eines (innersozialistischen) Bürgerkriegs zu beschreiben, während sich im Falle der Türkei ziemlich leicht nachvollziehbar die Erkenntnis bestätigt, daß sich die Übergänge zwischen sozialistischen und sog. faschistischen Ideologien im Sinne eines geistigen Kontinuums als äußerst fließend darstellen können.<sup>65</sup> Aus einem eher national-sozialistischen Ideenkomplex konnte dann bei rechtzeitiger Wende, die das Ideologieelement des „Positivismus“ im latein-amerikanischen Sinne ermöglicht haben dürfte, doch noch etwas Sozialdemokratisches werden.

Obwohl schon aufgrund der Istanbuler Prozesse von 1919-1921, welche die osmanische Regierung der Türkei (gegen die sich dann die *Atatürk*-Truppe durchgesetzt hat) aufgrund alliierter Forderungen durchführen hat lassen, der Charakter des Genozids an den Armeniern bestens belegt ist,<sup>66</sup> ist dieser aus machtpolitischen Gründen etwa von Israel tabuisiert<sup>67</sup> und von jüdischen Intellektuellen<sup>68</sup> relativiert worden. Neben der Erwägung, daß damit die „Singularität“ „relativiert“ werden könnte, muß es für die Relativierungspolitik im Falle des türkischen Genozids vor allem politische Gründe geben, deren Bedeutung jedoch dann einiges über den - wohl in der Tat doch nicht so wichtigen - humanitären Anspruch, sondern mehr machtpolitisch zu erfassenden Aspekt der „Erinnerungspolitik“ besagt. An vorderster Stelle dürften bündnispolitische Gründe die Relativierung tragen. So meinte General a. D. *Schmückle*<sup>69</sup>: „Das türkische Militär wird hier oft zu Unrecht kritisiert. Kaum ein anderer Staat war so NATO-treu wie die Türkei.“ Es handelt sich hier um einen typisch liberalextremistischen<sup>70</sup> Argumentationstopos: Wenn nur der NATO, d.h. den für „Demokratie“ stehenden USA gedient ist, darf es innerhalb der Wertordnung schon mal etwas weniger demokratisch zugehen, wenn nur das „Bekanntnis“ stimmt: Und der Tat: „Türkische Armee bekräftigt `Bindung an die Demokratie`“<sup>71</sup> bevor es zum „kalten Staatsstreich“ von

<sup>64</sup> S. den *FAZ*-Kommentar vom 25.01.2005, S. 33: Grabesstill. Völkermord an den Armeniern muß aus dem Lehrplan weichen.

<sup>65</sup> S. *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 18 und 22.

<sup>66</sup> S. *S. Kohlhammer*, Über Genozid, moralische Ressourcen und Belange der Gegenwart, in: *Merkur* Juli 2001, S. 586 ff.

<sup>67</sup> S. *FAZ* vom 26. 04. 2000, Bruch eines Tabus in Israel. Der Völkermord an den Armeniern.

<sup>68</sup> S. hierzu den Leserbrief von *Ch. Heger*, Zuviel des Wohlwollens für den Orientalisten Lewis, in: *FAZ* vom 25. 06. 1996, wo die zunehmende Relativierung aufgezeigt wird, die mit israelischen Militärinteressen parallel gelaufen ist; der Zentralrat der Juden in Deutschland hat sich nunmehr allerdings für die Anerkennung der Armeniermassaker als Völkermord ausgesprochen.

<sup>69</sup> In seiner Werbung für den EU-Beitritt der Türkei, s. Anzeige in *WamS* vom 15. 07. 2001, S. 9.

<sup>70</sup> S. zum verfassungsfeindlichen Liberalismus den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

**Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32>

<sup>71</sup> S. *FAZ* vom 10. 03. 1997.

1997 gegen die islamistisch geführte Regierung geschritten ist. Da das kemalistische Herrschaftskonzept ohnehin die sich logisch anbietende Steigerung des Konzeptes der „wehrhaften Demokratie“ erscheint (wo dann in der Tat die „Wehr“, d.h. das Militär tätig wird), wird dann Befürwortern des türkischen EU-Beitritts die Rolle des türkischen Militärs schon nicht mehr als problematisch angesehen, eine Haltung, die sich nunmehr verstärken dürfte, nachdem der Europäische Menschenrechtsgerichtshof - man darf unterstellen: zur Sicherstellung „gegen rechts“ gerichteter bundesdeutscher Parteiverbote, da sich das Problem von Parteiverboten in zentraler Weise vorerst nur bei Türkei und Bundesrepublik Deutschland stellen wird - das Verbot der Wohlfahrtspartei, das nur aufgrund der innenpolitischen Stellung des Militärs möglich gewesen ist, trotz entgegenstehender Kritik nicht besonders einsichtsfähiger bundesdeutscher Politiker, wie *Däubler-Gmelin* am Verbot der Tugendpartei, gebilligt hat.<sup>72</sup> Dabei ist die Kritik von *Däubler-Gmelin* am seinerzeit in der Türkei anhängigen Parteiverbotsverfahren gegen die türkische „Tugendpartei“ (der unmittelbaren Vorgängerpartei der nunmehr herrschenden islamistischen AKP und Nachfolgepartei der Wohlfahrtspartei, deren Verbot zur Begeisterung der Verbotsbegründung des Bundesrats im nunmehr anhängigen NPD-Verbotsverfahren als menschenrechtskonform bestätigt wurde) vor dem türkischen Verfassungsgericht und vor Billigung des vorausgegangenen Verbots der türkischen „Wohlfahrtspartei“ durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erfolgt, als man gerade selbst ein (erstes) Parteiverbotsverfahren gegen die NPD vorbereitet hat!

### **Türkische Relativierung und bundesdeutsches Parteiverbot**

Damit wird klar: Einer entschiedenen „Relativierung“ bedarf es vor allem, um guten Gewissens ein bundesdeutsches Parteiverbot unter Bezugnahme auf die vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof nur in *einem* Fall - bei zahlreichen gegenteilig entschiedenen Fällen - gebilligten kemalistischen Parteiverbotspraxis rechtfertigen zu können. Die bundesdeutschen Parteiverbotspolitiker müssen sich dabei auf eine politische Ordnung als Vorbild beziehen, dessen politischer Prozeß „ein Prozeß des fast 100-jährigen Ausnahmezustandes“ darstellt, „als dessen Ausgangspunkt man den vom ITC (Komitee für Einheit und Fortschritt, *Anm.*) geführten Putsch von 1913 betrachten könnte.“<sup>73</sup> Bezug genommen werden muß dabei auf eine Parteiverbotskonzeption, welche als Maßnahme einer Ersatzdiktatur auch dem deutschen Nationalsozialismus das Überleben in einer „getürkten“ Demokratie hätte ermöglichen können, dieses Überleben zumindest einer politischen Strömung, die dem deutschen Nationalsozialismus unter Einschluß eines Genozids als politische Maßnahme „wesensverwandt“ ist, in der Türkei ermöglicht hatte. Diese „Wesensverwandtschaft“ kann dabei nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil es im Falle der Türkischen Republik um einen durch Parteiverbot herbeigeführten Schutz eines eher sozialdemokratisch verortbaren Ideologiekomplexes geht. Es könnte ja sein, daß sich die ideologischen „Wesensverwandtschaften“ vielleicht doch etwas anders darstellen als dies die staatliche bundesdeutsche Ideologieverfolgung konzipiert.

Vielleicht könnte aber die Erkenntnis von bestimmten Wesensverwandtschaftsverhältnissen noch rechtzeitig zur grundlegenderen Erkenntnis führen, daß es in einem Rechtsstaat und dann auch bei einem rechtsstaatlich, d.h. auf der staatlichen Neutralität in weltanschaulichen Fragen verpflichtet, durchzuführenden Parteiverbotsverfahren gar nicht um Ideologie und entsprechende „Verwandtschaften“ gehen kann, sondern um eine konkrete Gefahr für die Verfassungsordnung, die anderweitig, etwa durch polizeiliche Maßnahmen nicht mehr abgewehrt werden kann. Nur dann sollte sich ein Verbot als „notwendig“ im Sinne der

<sup>72</sup> S. *FAZ* vom 01. 08. 2001, S. 1 mit zustimmenden Kommentar auf S. 14.

<sup>73</sup> So *Can*, a. a. O., S. 661.

rechtmäßigen Einschränkung der Vereinigungsfreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen.

### **Türkisches Parteiverbotskonzept obsolet?**

Mit der Wahl des gemäßigten Islamisten *Abdullah Gül*<sup>74</sup> im August 2007 zum Präsidenten der Türkischen Republik und damit zum Oberbefehlshaber der dem Kemalismus verpflichteten Streitkräfte hat sich nach mehreren Anläufen das üblicherweise für demokratisch angesehene Mehrheitsprinzip dann doch noch gegen den mit Putsch und Parteiverboten vertretenen totalitären Machtanspruch eines letztlich sozialdemokratischen Ideologiekomplexes durchgesetzt. Damit ist auch das türkische Parteiverbotskonzept gescheitert, soweit damit die effektive Regierungsübernahme der auf die Mehrheit des türkischen Volks gestützten islamistischen Richtung verhindert werden sollte. Das kemalistische Verfassungsgericht hatte zwar noch gestützt auf das „Mitternachtsmemorandum“ der Militärführung vom 27.04.2007 (Drohung mit Militärputsch) mit eigenartigen juristischen Verrenkungen die Versuche der Übernahme der Präsidentschaft durch den Islamismus zu verhindern versucht, aber selbst das Verbot der spätestens 2007 fest etablierten AKP wagte sich das Türkische Verfassungsgericht angesichts einer möglichen Mitgliedschaft der Türkei in der EU (worum sich der deutsche Bundesrat hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland keine Gedanken machen muß) dann doch nicht mehr auszusprechen. Der Kampf gegen die Volksmehrheit hätte nämlich eine langfristiger angelegte Militärdiktatur erfordert wie dies von den kemalistisch beeinflussten Regimes in Ägypten oder Tunesien lange Zeit von parteipolitischen Richtungen praktiziert worden war (und in Ägypten nunmehr wieder praktiziert wird), welche Mitglieder der sozialdemokratisch geprägten Sozialistischen Internationale gewesen waren, um dann im Zusammenhang mit dem „arabischen Frühling“, der sich gegen diese kemalistischen Diktatorsysteme gerichtet hatte, plötzlich - der ideologiepolitische Opportunismus ist unverkennbar - aus der „Internationale“ ausgeschlossen<sup>75</sup> zu werden.

Auch wenn das türkische Parteiverbotssystem durch das Paradoxon gekennzeichnet war, daß die Verbotsbedürftigkeit in Relation zum Ausmaß der demokratischen Akzeptanz in der Bevölkerung gesetzt war - eine Logik, die auch der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht fremd ist<sup>76</sup> - so ist doch nicht zu verkennen, daß in dem türkischen Verbotssystem Maßgaben der Verhältnismäßigkeit doch eine entscheidende Rolle gespielt haben, die wohl erklären, daß mit dem Parteiverbot dann doch nicht eine ganze politische Strömung ausgeschaltet werden konnte, sondern aus einer verbotenen islamistischen Partei immer eine Nachfolgepartei hervorgehen konnte, eine Konstellation, die nach der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption gerade ausgeschlossen werden soll (und etwas über den Charakter dieser Konzeption besagt)! Diese Verhältnismäßigkeitserwägungen, die etwa die Antragstellung des Bundesrats im bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren ausgeschlossen wissen will, aber erklären, wieso der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in einem von

<sup>74</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Abdullah\\_G%C3%BCl](http://de.wikipedia.org/wiki/Abdullah_G%C3%BCl)

<sup>75</sup> S. dazu: [http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische\\_Internationale#Kritik\\_an\\_der\\_Mitgliedschaft\\_nicht-demokratischer\\_Parteien](http://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale#Kritik_an_der_Mitgliedschaft_nicht-demokratischer_Parteien)

<sup>76</sup> S. dazu das Bekenntnis des ehemaligen Verfassungsschutzminister und bayerische Ministerpräsident *Beckstein* (CSU): „Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt“; s. Interview in der Tageszeitung *Münchner Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern-lby/beckstein-wir-gingen-weiter-rechtsstaat-erlaubt-1491473.html> eine naheliegende (leider pseudonyme) Antwort in der Kommentarspalte der Online-Ausgabe dieser Tageszeitung auf diese Aussage eines Verfassungsschutz- und Verbots-Demokraten: MIR FEHLEN DIE WORTE! „DEMOKRATEN-DIKTATUR“ hoch 10.

zahlreichen Fällen ein in der Türkei ausgesprochenes Parteiverbot dann doch als menschenrechtskonform ansehen konnte, kommen etwa in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck: „Nach Abs. 7 kann das Verfassungsgericht anstelle des Verbots nach vorstehenden Vorschriften je nach der Schwere der Verstöße auch die teilweise oder vollständige Versagung staatlicher Unterstützung anordnen. Im Falle eines Verbots hat das Gericht gemäß Abs. 9 ferner zu entscheiden, dass Mitglieder einschließlich Gründungsmitglieder, deren Erklärung oder Aktivitäten die Ursache für das endgültige Verbot waren, fünf Jahre nach Bekanntgabe der begründeten Entscheidung des Verfassungsgerichts auf endgültige Schließung im Amtsblatt weder Gründer noch Mitglied, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsorgans einer Partei werden dürfen. Nach Art. 84 TV (Türkische Verfassung, *Anm.*) endet das Mandat des Abgeordneten, dessen Äußerungen und Handlungen in der unanfechtbaren Entscheidung des Verfassungsgerichts als Ursache für das endgültige Verbot der Partei bezeichnet werden, mit der Bekanntmachung der begründeten Entscheidung im Amtsblatt...“<sup>77</sup> Die zeitlich befristeten Betätigungsverbote, die sich zudem nicht auf alle Abgeordneten einer verbotenen Partei beziehen, zeigen doch auf, daß das Gebot der Verhältnismäßigkeit anders als nach bisher erkanntem bundesdeutschem Recht seinen Niederschlag gefunden hatte und somit ein Parteiverbot nicht auf eine Demokratieabschaffung hinauslaufen mußte. Letztlich konnte dann der Machterwerb der politischen Richtung, gegen die mit dem Schlagwort des „Laizismus“<sup>78</sup> das Parteiverbot zum Einsatz gebracht wurde, nicht verhindert werden. Insofern hat sich das türkische Parteiverbot, sieht man von seiner Bezugnahme im bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren ab, zwischenzeitlich politisch erledigt.

### **Bleibende Deformation der politischen Ordnung der Türkei durch Parteiverbotskonzeption**

Formal ist allerdings das türkische Parteiverbotskonzept nicht überwunden. Aus Sicht einer liberalen Demokratie des Westens, die aber für den Islamismus wohl doch nur instrumentalen Charakter hat, hat das islamistische Regime unter AKP-Ministerpräsident und nunmehr Staatspräsident *Recep Tayyip Erdoğan*<sup>79</sup> den Fehler gemacht, einen geplanten und ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, welcher die Putschverfassung von 1982 insgesamt hätte ablösen sollen, nicht weiter zu verfolgen, sondern sich mit Änderungen dieser Putschverfassung zu begnügen, die dann in einer Volksabstimmung, die den Türken, anders als den Deutschen immerhin erlaubt wird, mit großer Mehrheit angenommen wurden. Mit diesen Änderungen konnte durchgesetzt werden, daß die Verfassung nicht mehr islamistischen Bekleidungs Vorschriften entgegengehalten werden kann, der Präsident unmittelbar vom Volk gewählt wird (was Deutschen ebenfalls nicht erlaubt wird) und außerdem können erstmals gegen die Putschisten von 1980, wie insbesondere gegen den Putschisten und Militärdiktator *Kenan Evren*,<sup>80</sup> Strafverfahren durchgeführt und auf diese Weise mit dem Militärkemalismus abgerechnet werden.

Keine Mehrheit hat es in den die Verfassungsänderungen vorbereiteten parlamentarischen Verfahren allerdings für die Abschaffung des Instituts des Parteiverbots gegeben. Die islamistische Parlamentsmehrheit und Regierung mußten deshalb den kemalistischen Justizapparat säubern, das feindliche Verfassungsgericht mit weiteren Richtern auffüllen, um zu verhindern, daß das Parteiverbot in absehbarer Zeit weiterhin gegen die

<sup>77</sup> S. *Can*, a. a. O., S. 652.

<sup>78</sup> S. dazu diesem mehrfach hinsichtlich der Türkei fragwürdigen Konzept die Monographie von *Yilmaz Bulut*, *Laizismus oder übergreifende Säkularität des Rechtsstaates?*, 2006.

<sup>79</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Recep\\_Tayyip\\_Erdo%C4%9Fan](http://de.wikipedia.org/wiki/Recep_Tayyip_Erdo%C4%9Fan)

<sup>80</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Kenan\\_Evren](http://de.wikipedia.org/wiki/Kenan_Evren)



Parlamentsmehrheit eingesetzt werden kann. Neben der Kontrolle über die Putscharmee insbesondere durch den Komplex „Ergenekon“<sup>81</sup> ist dies der wesentliche Ansatz, um den Kemalismus bleibend als Überverfassungsprogramm, das als „Gegenentwurf“ gegen den Islamismus der demokratischen Mehrheit entgegeng gehalten werden kann, zu überwinden. Die mangelnde Überwindung des Normengerüsts der türkischen Militär-„Demokratie“, ja die Instrumentalisierung dieses Normensystems zur Beseitigung kemalistischer Exzesse, hat über eine optimistisch erscheinende Demokratisierungsphase mittlerweile zu einer Situation geführt, die wie folgt beschrieben wurde: „Unter Premier *Erdogan* ist die Türkei immer autoritärer geworden. Wir steuern auf ein Ein-Parteien-Regime zu. Der Ergenekon-Prozeß ist nur ein Beispiel dafür, wie die Regierung gegen Oppositionelle vorgeht. Leute werden abgehört und verhaftet, ohne zu wissen, warum.“<sup>82</sup> Deshalb: „Der AKP-Regierung unter dem Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan ist es in den letzten Jahren gelungen, die laizistische Veto-Machtstellung des Militärs und der hohen Richterschaft zu brechen. Dies wäre für die Demokratisierung des Landes als wichtiger Etappensieg zu bewerten, gäbe es nicht Anzeichen dafür, daß die AKP-Regierung ihrerseits die autoritären Machtreflexe des Staates übernommen hat, um nunmehr die sunnitische Imprägnierung des Staates voranzutreiben.“<sup>83</sup>

Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, daß bei Bedarf das in einem Fall sogar von Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in der Tat befremdlicherweise, wenngleich zur Begeisterung des Bundesrats als menschenrechtskonform abgesegnete Parteiverbotskonzept vielleicht zur Etablierung eines islamistischen Regimes eingesetzt werden könnte. Dieser Übergang vom sog. kemalistischen „Laizismus“ zum Islamismus hat sich herrschaftstechnisch deshalb als nicht so schwierig herausgestellt, weil dieser „Laizismus“ als verfassungspolitische Gegenentwurfsideologie der Türkischen Republik etwas vorspiegelt, was überhaupt nicht dem entspricht, das man von seinem französischen Ausgangspunkt her annehmen könnte, nämlich die Trennung von Religion und Staat. Die Behauptung einer „laizistischen Türkei“ ist schon immer ein Mythos<sup>84</sup> gewesen. Allein die Tatsache, daß man zur Herstellung der nationalen Homogenität den Türken im Staatsangehörigkeitsrecht als Moslem definiert hat - bei weitgehender Diskriminierung nicht moslemischer Türken - und insofern der Islam doch Bestandteil des Kemalismus<sup>85</sup> darstellt, spricht der Vorstellung einer Trennung von Staat und Religion Hohn: „Der Laizismus wurde nur als Ergänzung des türkischen Charakters des Islam zu einem neuen gemeinsamen Nenner für die türkische Nation.“<sup>86</sup> Der Kemalismus hat sich mit diesem Konzept die Religion unterworfen und über ein Amt für religiöse Angelegenheiten, das *Diyanet*, für das erhebliche staatliche Mittel aufgewendet werden, zum Bestandteil des staatlichen Verwaltungsapparats gemacht. Dies erlaubt es nunmehr der AKP durch bloße personalpolitische Maßnahmen diese Staatsreligion im islamistischen Sinne umzuwandeln. So ist das *Diyanet*, ursprünglich als Instrument zur „Säkularisierung“ der Türkei konzipiert, mittlerweile zum Hauptinstrument der „Reislamisierung“ geworden. Man muß dabei berücksichtigen, daß auch das türkische Militär schon an der türkisch-islamischen Synthese - *Türk-islam sentezi* -, gearbeitet<sup>87</sup> hatte, so daß auch insofern der Übergang vom Kemalismus zum Islamismus erleichtert wurde. Zurückgegriffen werden konnte dabei auf den maßgeblichen Theoretiker des anti-

<sup>81</sup> S. zu diesem Komplex: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ergenekon>

<sup>82</sup> So Brigadegeneral a. D. *Haldun Solmazürk* in einem *Spiegel*-Interview vom 7.9.2009, zitiert bei *Yildiz*, a. a. O., S. 206.

<sup>83</sup> So *Ahmed Cavuldak*, Die Trennung von Islam und Politik am Beispiel der Türkei, in: derselbe u.a., Demokratie und Islam. Theoretische und empirische Studien, S. 193.

<sup>84</sup> S. dazu zusammenfassend bei *de Mattei*, a. a. O., S. 57 ff.

<sup>85</sup> S. bei *Herzog*, a. a. O., S. 157.

<sup>86</sup> S. ebenda, S. 59.

<sup>87</sup> Nachweise bei *U. Steinbach*, Geschichte der Türkei, 2000, S. 98 f.

kolonialistischen osmanisch-türkischen Nationalismus *Ziya Gökalps* (1876-1924),<sup>88</sup> der im Gegensatz zu den sonstigen islamischen Denkern die Vereinbarkeit von Nationalismus und Islam vertreten<sup>89</sup> hat.

Mit der Fortführung der kemalistischen Herrschaftsmethodik unter Einschluß der Parteiverbotskonzeption als Islamismus würde sich allerdings die Türkei des 21. Jahrhunderts in ihre historisch weit zurückreichende militaristische Herrschaftspraxis einordnen. Was dem kemalistischen Regime trotz des Schwindens der Unterstützung für den sozialdemokratisch ausgerichteten Partei-Kemalismus das Überleben gewährleistet hatte, war der tief in der geschichtlichen Tradition verankerte türkische Militarismus.<sup>90</sup> Die Türken hatten angesichts der allgemeinen Korruption das größte Vertrauen zum Militär, von dessen kemalistischer Ideologie sie durchaus trennen konnten (und deshalb auch islamistisch umformbar erscheint?), eine Erwartung, dem das Militär zumindest beim Putsch von 1980 insoweit entsprach, indem es ausnahmsweise auch die Republikanische Volkspartei zwar nicht ausdrücklich als „verfassungsfeindlich“ (diese Einordnung war nur für alle anderen Parteien vorbehalten), aber einfach mit allen Parteien<sup>91</sup> mit Verbot (auch der Links-Kemalist *Ecevit* war damals vom Gefängnis bedroht und einem Betätigungsverbot unterworfen). Dieser türkische Militarismus - im übrigen Vorbild entsprechender Erscheinungen in West-Europa, die in der deutschen Militärmusik etwa über das *Rondo alla turca* von *Mozart*<sup>92</sup> den besten kulturellen Ausdruck gefunden haben - erklärt etwa die formal nicht getürkte<sup>93</sup> hohe Zustimmung von 91 % der Türken bei der Volksabstimmung im November 1982 zur derzeit geltenden (wenngleich zwischenzeitlich entsprechend modifizierten) Putschverfassung, da die Abstimmung mit dem Vorschlag verbunden war, daß (der mittlerweile allerdings strafrechtlich verfolgte) Putschist und Militärdiktator *Kenan Evren* für die darauf folgenden sieben Jahre das Amt des Staatspräsidenten nach der neuen Verfassung einnehmen würde.<sup>94</sup> Militärregime und Parteiverbotskonzeption hängen doch zusammen, so daß die mangelnde Überwindung der Parteiverbotskonzeption die Rückkehr zu einem militärisch ausgerichteten potentiellen Diktaturregime begünstigt.

Man darf sich wohl schon die Frage stellen, was bundesdeutsche Parteiverbotspolitiker an einer derartigen Parteiverbotskonzeption so begeistert: Nur weil es einmal vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof abgesegnet worden ist und damit auch bundesdeutschen Verbotspolitikern Freiraum zu schaffen scheint, gegen oppositionelle Bestrebungen in Deutschland vorzugehen? Die zumindest politisch zwischenzeitlich fehlgeschlagene kemalistische Parteiverbotskonzeption als bundesdeutsches Demokratieerhaltungsvorbild? Schon bestimmte „Wesensverwandtschaften“ sollten dies verbieten.

<sup>88</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Ziya\\_G%C3%B6kalp](http://de.wikipedia.org/wiki/Ziya_G%C3%B6kalp)

<sup>89</sup> S. bei *Herzog*, a. a. O., S. 151; unter Bezugnahme auf Koran 49:13: „Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr euch kennt.“ (eine gewisse Auslegungsfähigkeit kann man dem weitgehend unverständlichen Koran nicht absprechen).

<sup>90</sup> Selbst in einem sehr islamfreundlichen Buch muß zugegeben werden, daß die osmanische Herrschaft allein mit der kriegerischen Tüchtigkeit der Türken zu erklären ist, kulturell hat sie den unterworfenen Völkern kaum etwas gebracht, was man von der moslemischen (arabischen) Herrschaft in Andalusien nicht sagen kann; s. *F. Gabrieli*, *Mohammed in Europa, 1300 Jahre Geschichte, Kunst, Kultur*, 1997, S. 18.

<sup>91</sup> Bei *Can*, a. a. O., S. 648 Anm. 66 wird die wie folgt erklärt: „Daß auch die in den 70er Jahren programmatisch nach links gerückte CHP vom Verbot nicht verschont blieb, ist ein Hinweis darüber, daß das Militär keine Koalition mehr mit der CHP und der übrigen Bürokratie benötigte und eine neue Art der Politik unter seiner Führung vorsah.“

<sup>92</sup> Klaviersonate in A-Dur, Köchelverzeichnis 331.

<sup>93</sup> Allerdings hätte eine Ablehnung die Wahrscheinlichkeit der Verlängerung der Militärdiktatur bedeuten können, was die Türken auch nicht gewollt haben, wie sie daran zeigt, daß der Vorschlag, die politische Klasse für mehrere Jahre von der politischen Tätigkeit auszuschließen, knapp abgelehnt worden ist; insofern ist es natürlich problematisch, von einer wirklich freien Abstimmung zu sprechen.

<sup>94</sup> S. *M. W. Weithmann*, *Atatürks Erben auf dem Weg nach Westen*, 1997, S. 307.

## Ausblick: Kemalismus im amerikanischen Herrschaftsinteresse

Die kemalistische Herrschaft als Erscheinungsform einer insbesondere durch die Parteiverbotskonzeption „getürkten Demokratie“ konnte sich erkennbar deshalb so lange halten, weil dies im amerikanischen Interesse<sup>95</sup> gelegen ist. Zur Pflege dieses Interesses mußte das unschwer als „faschistisch“ einzustufende kemalistische Einparteienregime zwar nach dem 2. Weltkrieg ein Mehrparteiensystem zulassen, dieses durfte aber unter den Vorbehalt von Parteiverbot und Militärputsch gestellt werden, auch um zu verhindern, daß sich antiamerikanische Erscheinungen ergeben könnten. Es spricht einiges dafür, daß aus amerikanischer Sicht ein derartiges politisch-militärisches System in der Türkei auch unter gewandelten ideologischen Vorzeichen weiterhin gebraucht wird und zwar zur Unterstützung der USA bei der Wiederaufnahme des *Great Game* im eurasischen Raum gegenüber Rußland und letztlich China. Geht man nach der Theorie des demokratischen Friedens, woran US-Ideologen durchaus glauben, davon aus, daß gewaltsame Herrschaftsstrukturen im Inneren eines Staates, die sich etwa in einer weitreichenden Parteiverbotskonzeption manifestieren, auch im Außerverhältnis von Staaten maßgebend<sup>96</sup> sind, dann können die USA nicht unbedingt ein besonders demokratisches Regime in der Türkei brauchen, sondern statt dessen eines, welches im Zweifel auch zu einem gewaltsamen Aufgreifen des Pantürkismus / Turanismus bereit ist.

Dieses Konzept eines Großtürkischen Reiches, und sei es zunächst nur informeller Art, von der Adria (Bosnien) bis China (Xinjian = Ostturkestan)<sup>97</sup> als Ersatz für das Osmanische Reich ist vom letzten Kriegsminister dieses Reiches, dem „Jungtürken“ *Enver Pascha*,<sup>98</sup> formuliert worden, der auch im Unabhängigkeitskampf der Turkvölker gegen sowjetische Truppen gefallen ist. „Turanien“ hatte zwar nur in den Randgebieten zum Osmanischen Reich gehört, jedoch hatten immer Verbindungen zu den Turkvölkern und deren Khanaten bestanden, die dem Osmanischen Reich als Reserve für seine Heere dienten. Wäre das Geschlecht *Osman* ausgestorben, wären wohl die Krimkhane des Hauses *Giraj*, Abkömmlinge des Mongolenherrschers<sup>99</sup> *Dschingis Khan*, als Machthaber des Osmanischen Reiches<sup>100</sup> vorgesehen gewesen. *Atatürks* Position zum Konzept des Turanismus war eher ablehnend, was aber nach der Konsolidierung des Sowjetregimes durchaus nachvollziehbar ist. Bereits das Vorrücken der deutschen Truppen gegen die Sowjetunion im 2. Weltkrieg hat jedoch den verdrängten Pantürkismus wiederbelebt. Aufgrund der internationalen Konstellation - die Briten (und nicht etwa Nazi-Deutschland) hatten, wie es so ihre Art war, unverhohlen mit der Besetzung der Türkei gedroht -, mußte seinerzeit die türkische Regierung den „Rechtsextremisten“ *Alparslan Türkeş*<sup>101</sup> wegen „rassistischer Aktivitäten“ vor Gericht

<sup>95</sup> Auch ein Zusammenhang zwischen bundesdeutscher Parteiverbots- und Ersatzverbotspraxis mit der außenpolitischen Konstellation ist unschwer erkennbar; s. dazu den 15. Teil der vorliegenden **Partei-verbotskritik: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**

<sup>96</sup> S. dazu den 13. Teil der vorliegenden **Partei-verbotskritik: Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=100>

<sup>97</sup> S. dazu auch *FAZ* vom 29.03.1999: Waffen und Fundamentalismus. Die muslimischen Separatisten im Nordwesten Chinas erhalten Zulauf.

<sup>98</sup> S. [http://de.wikipedia.org/wiki/Enver\\_Pascha](http://de.wikipedia.org/wiki/Enver_Pascha)

<sup>99</sup> In der Nachfolge hatten sich eine Vielzahl von Mongolenstämmen türkisiert; deshalb erinnert etwa der Begriff „Mogul“ (persisch für Mongolen) noch an die mongolischen Ursprünge der führenden Familien, letztlich handelte es sich beim Mogulreich aber so etwas wie eine türkische Herrschaft über Indien, die sich allerdings des Persischen als Amtssprache bediente.

<sup>100</sup> S. *Gabrieli*, a.a.O., S. 143.

<sup>101</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Alparslan\\_T%C3%BCrke%C5%9F](http://de.wikipedia.org/wiki/Alparslan_T%C3%BCrke%C5%9F)

stellen und *Stalin* hat parallel dazu die Krimtataren nach Sibirien verschleppen lassen. Nach dem Untergang der Sowjetunion ist jedoch die turanische Perspektive<sup>102</sup> auf der Seite der Nachfolger des britischen Machtsystems, nämlich der USA, zu verführerisch, um sie unberücksichtigt zu lassen. Von den Kaukasusrepubliken abgesehen gehört die überwiegende Bevölkerung der unabhängigen Staaten im südlichen Teil der ehemaligen Sowjetunion, außer den Tadschiken, die Perser sind, zu den Turkvölkern. Diese sind von kemalistischen Diktaturregimes mit guten Beziehungen zu den USA beherrscht, in welche die postsowjetischen sozialistischen Regimes leicht transformiert werden konnten. Mehr noch, zahlreiche Völkerschaften innerhalb der Russischen Föderation mit hohen Geburtenraten, wie die Tataren, die fast den Status einer unabhängigen Republik erreicht haben, sowie die Tschetschenen, die noch darum kämpfen, gehören dazu. Dabei ist den „Turaniern“ in der Türkei noch gar nicht bewußt, daß im weiteren Umfeld auch die Jakuten in Nordost-Sibirien, das den USA gegenüberliegt, zu den Turkvölkern gehören. Würde es gelingen, diese Völker mit derzeit etwa 120 Millionen Menschen zu vereinigen oder zumindest politisch auf die Türkei und deren Verbündeten USA auszurichten, könnte langfristig der Umfang Rußlands auf die Ausdehnung vor der Zeit *Iwan des Schrecklichen* reduziert werden.<sup>103</sup> Über die Aseris (Aserbajdschaner), die überwiegend das iranische Militär stellen, könnte man entweder den Iran aufspalten, oder diesem ein kemalistisches Regime auferlegen, das indirekt von Türken beherrscht würde. Türkische Phantasten mögen sogar an ein neues Mogulreich denken, bekanntlich eine schließlich von den Briten abgelöste quasi-türkische Herrschaft über Indien, der letztlich das ursprünglich kemalistische Regime Pakistans seine Existenz verdankt.

Immerhin hat in den turanischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion so etwas wie der Kemalismus als Herrschaftsform eine Chance. Die Postkommunisten, die diese Staaten regieren, haben ein distanzierendes Verhältnis zum Islam, den sie politisch und institutionell möglichst in Schach halten wollen. Das dabei eingesetzte Herrschaftsarsenal läßt sich erforderlichen Falles an die Einrichtungen der „getürkten Demokratie“ heranführen. Vorerst orientiert man sich aber noch eher an liberalisierten sowjetischen Konzepten und sichert sich, abgesehen von Aserbajdschan, trotz erheblichen Engagements von Türkei und USA, insbesondere im Erdölgeschäft und Sprachpolitik - Einführung des (modifizierten) lateinischen Alphabets,<sup>104</sup> Anpassung der Turksprachen an das Türkisch-türkische - noch<sup>105</sup> eher durch die Anlehnung an Rußland, denn an die Türkei ab: Da der Westen Meinungsfreiheit und Pluralismus verlangt, werden diese Elemente entsprechend dem noch von der Sowjetunion übernommenen Pestroikakzept<sup>106</sup> einer geheimdienstlich kontrollierten Demokratisierung eben von der Regierung in die Welt gesetzt. Dies läuft auch „Potemkinsche Dörfer der Demokratie“<sup>107</sup> hinaus, deren konkrete Funktionsweise von außen schwer zu durchschauen ist. Solange die unterschiedlichen Parteien und Presseorgane geheimdienstlich

---

<sup>102</sup> S. dazu etwa *FAZ* vom 04. 10. 1999, Stetig präsent. Das Engagement der Türkei in einem unsicher werdenden Mittelasien.

<sup>103</sup> Dies wird selbstverständlich von Rußland erkannt; s. *FAZ* vom 20. 10. 1994: Moskau will eine Allianz gegen Rußland nicht hinnehmen. Ankara der Verbreitung pantürkischer Vorstellungen bezichtigt / Abschluß des Gipfels (der Staatschefs von Aserbajdschan, Kasachstan, Kyrgystan, Usbekistan und Turkmenistan) in Istanbul (!).

<sup>104</sup> S. dazu *FAZ* vom 2. 08. 2001, S. 10: Ein U für ein Y. Schriftwechsel in Aserbajdschan von kyrillischen zu lateinischen Buchstaben; „... die durch den Wechsel der Schrift zu erwartende engere Anbindung an die Türkei sei von Vorteil für das Land, weil dadurch auch ein wirtschaftlicher Aufschwung zu erwarten sei.“

<sup>105</sup> Allerdings wächst die Distanz, s. *FAZ* vom 2. 08. 2001, S. 6: Staatschefs der GUS reden über regionale Sicherheit; „... herrschen indes Zweifel am Sinn und Zweck der GUS, deren Staaten sich in den vergangenen Jahren auseinander entwickelt haben.“

<sup>106</sup> Es gibt leider keine systematische Darstellung des Konzeptes einer vom Geheimdienst gesteuerten (Pseudo-) Demokratisierung; Andeutung gibt es bei *A. Sinowjew*, Katastroika - Gorbatschows potemkinsche Dörfer, 1988 und im übrigen ist immer noch *A. Golitsyn*, New Lies for Old, 1984 zu empfehlen, der das Heraufziehen der Perestroika aufgrund seiner Kenntnisse des sowjetischen Herrschaftssystems voraussagen konnte.

unter Kontrolle gehalten werden können, dürften sich in Zentralasien sogar Parteiverbote erübrigen. Vielmehr wird man sogar durch geheimdienstliche Zahlungen staatlich den „Pluralismus“ fördern, da dies den postkommunistisch etablierten Regimes die Machtausübung nach dem *divide et impera* - Prinzip erleichtert und dem Westen die Verwirklichung von „Demokratie“ vorspiegelt. Mit *Scholl-Latour* kann man dabei fragen: „Wie lange wird sich der Westen - zumal der US-Kongreß und der Europarat - in diesen verlorenen Weltregionen, wo die Despotie oberste Herrschaftsregel ist und bleibt, noch auf die Beachtung des Westminster-Parlamentarismus kaprizieren? Die Spielerei mit Pseudo-Parteien und Pseudo-Mehrheiten kann nur zur Diskreditierung eines Systems führen, das sich im Westen weiterhin bewährt hat und unverzichtbar bleibt. Politischer Pluralismus und Meinungsfreiheit gedeihen nun einmal nicht in Zentralasien. Selbst der in Europa als ‚relativ liberal‘ eingestufte Präsident *Askar Akajew* von Kirgistan hat sein Mandat in einem imperativen Referendum willkürlich verlängern und zementieren lassen. Mit den prowestlichen Ritualen einer vorgetäuschten Liberalität wird Augenwischerei betrieben, und die Missionare der schönen aufklärerischen Heilsbotschaft aus dem Okzident stehen am Ende als Roßtäuscher und Heuchler da.“<sup>108</sup> Mit einer entsprechenden Parteiverbotskonzeption, wie dies in der Türkei so lange funktioniert hat und mit geändertem ideologischen Vorzeichen wohl weitergeschrieben wird, wird eine derartige getürkte Demokratie aber schon zu verwirklichen sein. Wirklich ein Vorbild und Bezugspunkt für Deutschland?

**Hinweis:** Der vorliegende Beitrag stellt auch eine Ergänzung zur Veröffentlichung des Verfassers dar:

### **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus**

**Dieses Werk ist** gerade (März 2015) in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen:

[http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr\\_1\\_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BCr%C3%9Fburner](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1428513736&sr=1-3&keywords=sch%C3%BCr%C3%9Fburner)

Das Buch geht von der Prämisse aus, daß der deutsche Nationalsozialismus ohne seine auf die klassische Sozialdemokratie zurückgehenden Wurzeln nicht wirklich verstanden werden kann; beim türkischen Kemalismus hat man es umgekehrt mit einer Sozialdemokratie zu tun, deren nationalsozialistischen / faschistischen Wurzeln unverkennbar sind. Kennzeichnend für diese ideologische Strömung war eine getürkte Demokratie mit zentraler Parteiverbotskonzeption und Demokratie erhaltenden Militärputschen.

---

<sup>107</sup> So die Überschrift auf S. 109 des Buches von *P. Scholl-Latour*, *Das Schlachtfeld der Zukunft. Zwischen Kaukasus und Pamir*, 1998.

<sup>108</sup> S. a. a. O., S. 151 f.



